

N i e d e r s c h r i f t

über die 101. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Inneres und Sport

am 9. April 2026

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Unterrichtung durch die Landesregierung zur aktuellen Situation bei der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine und Asylbewerbern**
Unterrichtung 5
Aussprache 6

2. **Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zur Bezahlkarte für Asylbewerberinnen und Asylbewerber**
Beschluss..... 7

3. **Zukunftsfeste Verfassungsschutzarbeit gewährleisten - freiheitliche demokratische Grundordnung (fdGO) im Lichte der aktuellen Rechtsprechung des BVerfG weiterentwickeln**
 Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/9255](#)
Fortsetzung der Beratung..... 8
Beschluss..... 8

4. **Rückführungsmanagement optimieren - Sekundärmigrationszentren in Niedersachsen umgehend einrichten**
 Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/9257](#)
Fortsetzung der Beratung..... 9

5. Straftaten im digitalen Raum wirksam und nachhaltig bekämpfen - vorsorgliche Speicherung von IP-Adressen endlich gesetzlich normieren	
Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/9900	
<i>Beginn der Beratung und Verfahrensfragen</i>	10
6. Freiheitlich-demokratische Grundordnung schützen - Instrumente der wehrhaften Demokratie entschlossen nutzen	
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/9916	
dazu: Eingaben 01300/02/19, 01654/02/19, 01654/02/19-001, 01654/02/19-002, 01742/02/19	
<i>Beginn der Beratung und Verfahrensfragen</i>	11
7. a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes	
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/9622	
b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes, der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes	
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/9623	
Anhörung	
- <i>Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens</i>	12
- <i>LAG der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V.</i>	28
- <i>Niedersächsischer Dachverband der Kinder- und Jugendbeteiligungsgremien e. V.</i>	29
- <i>Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg</i>	36
- <i>Landesjugendring Niedersachsen e. V.</i>	42
- <i>Universität Heidelberg, Institut für Staatsrecht, Verfassungslehre und Rechtsphilosophie</i>	44
- <i>Freie Universität Berlin - Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft</i>	47
- <i>Direktor des Amtsgerichts Bielefeld</i>	50
- <i>Niedersächsischer Landeswahlleiter</i>	54
8. Terminangelegenheiten	60

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Doris Schröder-Köpf (SPD), Vorsitzende
2. Abg. Deniz Kurku (SPD)
3. Abg. Alexander Saade (SPD)
4. Abg. Julius Schneider (SPD)
5. Abg. Rüdiger Kauroff (i. V. des Abg. Ulrich Watermann) (SPD)
6. Abg. Sebastian Zinke (SPD)
7. Abg. André Bock (CDU)
8. Abg. Saskia Buschmann (CDU)
9. Abg. Birgit Butter (CDU)
10. Abg. Lara Evers (CDU)
11. Abg. Alexander Wille (CDU)
12. Abg. Michael Lühmann (GRÜNE)
13. Abg. Nadja Weippert (GRÜNE)
14. Abg. Stephan Bothe (AfD)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied).

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Biela.

Niederschrift:

Regierungsdirektorin March-Schubert,
Oberregierungsrätin Harmening, Stenografischer Dienst.**Sitzungsdauer:** 10:00 Uhr bis 13:40 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Billigung von Niederschriften

Der **Ausschuss** billigt die Niederschriften über die 98. und die 100. Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1:

Unterrichtung durch die Landesregierung zur aktuellen Situation bei der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen aus der Ukraine und Asylbewerbern

Unterrichtung

MDgt'in **Dr. Graf** (MI) informiert den Ausschuss über die **aktuellen Zugangszahlen von Asylsuchenden** in Niedersachsen. Im System EASY seien in der 12. Kalenderwoche (KW) 129 Zugänge verzeichnet worden, in der 13. KW 180 und in der 14. KW lediglich 98. Die Zahlen lägen demnach deutlich unter dem bisherigen Durchschnitt. Gleiches gelte für die Zahl der Zugänge insgesamt: Mit Stand 7. April seien 1 990 Zugängen im Jahr 2026 gezählt worden.

Die **Hauptherkunftsländer** der Personen, die Asylersanträge stellten, seien nach wie vor Afghanistan, Syrien und die Türkei.

Bei den **ukrainischen Kriegsvertriebenen**, die in Niedersachsen ankämen, seien leichte Steigerungen festzustellen. Seit Kriegsbeginn am 24. Februar 2022 seien insgesamt 122 696 ukrainische Staatsangehörige im Ausländerzentralregister (AZR) registriert worden. Mit Stand 22. Januar 2026 - dies seien die aktuellsten verfügbaren Zahlen aus dem AZR - seien demnach 638 Personen hinzugekommen.

Seit Kriegsbeginn am 28. Februar 2026 seien sieben **iranische Staatsangehörige** in Niedersachsen eingetroffen, seit dem 1. Januar 2026 insgesamt 27. Iran gehöre damit bisher nicht zu den Hauptherkunftsländern, man behalte die Entwicklungen aber im Blick.

Auf Bundesebene werde derzeit über die Situation **syrischer Staatsangehöriger** und deren potenzielle Rückkehr nach Syrien diskutiert. In Niedersachsen hätten sich zum Stichtag 28. Februar 2026 97 236 syrische Staatsangehörige aufgehalten. 1 195 dieser Personen seien ausreisepflichtig, alle übrigen besäßen jeweils Aufenthaltstitel oder Duldungen, wonach sie - zumindest kurzfristig - in Niedersachsen bleiben dürften. Insgesamt verfügten 63 711 Personen, die aus Syrien stammten und in Niedersachsen lebten, über einen anerkannten Schutzstatus.

Ferner habe es zwischenzeitlich eine **Neufestsetzung des Verteilkontingentes** für den Zeitraum 1. April 2026 bis Ende September 2026 gegeben.¹ Es sei davon auszugehen, dass in diesem Zeitraum ungefähr 7 000 Personen Niedersachsen erreichten. Anhand dieser Prognose seien die Aufnahmequoten für die Kommunen angepasst worden. Es gebe Über- und Unterquoten - einige Kommunen hätten ihr Soll bereits erfüllt, weshalb die Quote dort bei Null liege, andere müssten noch Geflüchtete aufnehmen. Man arbeite an einer gleichmäßigen Verteilung.

¹ Die Übersicht ist dieser Niederschrift als **Anlage** beigefügt.

Aussprache

Abg. **Sebastian Zinke** (SPD) fragt, ob dem MI Informationen zu Beschäftigungsquoten vorlägen, insbesondere mit Blick auf Menschen, die aus Syrien nach Niedersachsen gekommen seien.

MDgt'in **Dr. Graf** (MI) erklärt, dass die Zahlen bei der Bundesagentur für Arbeit abrufbar seien. Aktuell lägen sie ihr nicht vor, sie könne aber im Rahmen der nächsten Unterrichtung darauf zurückkommen und Informationen zu Erwerbstätigkeit, Erwerbslosenquote, Sozialleistungsbezügen etc. syrischer Staatsangehöriger nachreichen.

Tagesordnungspunkt 2:

Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zur Bezahlkarte für Asylbewerberinnen und Asylbewerber

Der **Ausschuss** stimmt dem Antrag der Fraktion der CDU vom 27. März 2026 zu und bittet die Landesregierung um eine schriftliche Unterrichtung.

Tagesordnungspunkt 3:

Zukunfts feste Verfassungsschutzarbeit gewährleisten - freiheitliche demokratische Grundordnung (fdGO) im Lichte der aktuellen Rechtsprechung des BVerfG weiterentwickeln

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/9255](#)

erste Beratung: 82. Plenarsitzung am 18.12.2025

AfluS

zuletzt beraten: 93. Sitzung am 15.01.2026 (Unterrichtungswunsch)

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlage:

Vorlage 1 Unterrichtung durch die Landesregierung

Abg. **Michael Lühmann** (GRÜNE) sagt, aus der schriftlichen Unterrichtung in Vorlage 1 gehe hervor, dass die Landesregierung das Anliegen des Antrags unterstütze. Es sei deutlich geworden, dass die Zuständigkeit bei diesem Thema beim Bund liege und insofern eine Bundesratsinitiative der richtige Weg sei, um eine Modernisierung des Rechts vorzunehmen und eine bundesweit einheitliche, zeitgemäße und rechtssichere Neudefinition der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu erreichen. Da diesbezüglich Einigkeit bestehe, beantrage er, heute über den Antrag abzustimmen.

Abg. **Saskia Buschmann** (CDU) merkt an, der Stellungnahme der Landesregierung sei auch zu entnehmen, dass das zuständige BMI eine Länderbeteiligung für das in der Novellierung befindliche BVerfSchG angekündigt habe und dass das MI prüfen wolle, ob die dargestellte Problematik in diesem Rahmen gegenüber dem Bund adressiert werden könne. Das Ergebnis dieser Gespräche sollte abgewartet werden.

Abg. **André Bock** (CDU) schließt sich dem an und erklärt, aus Sicht der CDU-Fraktion sei der Antrag durch Regierungshandeln hinfällig.

Beschluss

Der **Ausschuss** empfiehlt dem Landtag, den Antrag unverändert anzunehmen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE

Ablehnung: CDU, AfD

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 4:

Rückführungsmanagement optimieren - Sekundärmigrationszentren in Niedersachsen umgehend einrichten

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/9257](#)

erste Beratung: 82. Plenarsitzung am 18.12.2025

federführend: AfluS

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

zuletzt beraten: 93. Sitzung am 15.01.2026 (Unterrichtungswunsch)

Fortsetzung der Beratung

Beratungsgrundlage:

Vorlage 1 Unterrichtung durch die Landesregierung

Unter Hinweis darauf, dass es zu dem Thema bezüglich der Ausgestaltung noch Gespräche mit der CDU auf Bundesebene gebe, bittet Abg. **André Bock** (CDU) darum, die Beratung des Antrags vorerst zurückzustellen.

Der **Ausschuss** kommt dem Wunsch der antragstellenden Fraktion nach.

Tagesordnungspunkt 5:

Straftaten im digitalen Raum wirksam und nachhaltig bekämpfen - vorsorgliche Speicherung von IP-Adressen endlich gesetzlich normieren

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/9900](#)

erste Beratung: 87. Plenarsitzung am 04.03.2026

AfluS

Beginn der Beratung und Verfahrensfragen

Abg. **André Bock** (CDU) verweist zu Anlass und Zielen des Antrags auf die erste Beratung im Plenum und schlägt zum weiteren Verfahren vor, die Landesregierung um eine schriftliche Unterrichtung zu bitten.

Der **Ausschuss** beschließt entsprechend.

Tagesordnungspunkt 6:

Freiheitlich-demokratische Grundordnung schützen - Instrumente der wehrhaften Demokratie entschlossen nutzen

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/9916](#)

erste Beratung: 88. Plenarsitzung am 05.03.2026

federführend: AfluS

mitberatend: AfRuV

dazu: **Eingaben 01300/02/19, 01654/02/19, 01654/02/19-001, 01654/02/19-002, 01742/02/19**

Beginn der Beratung und Verfahrensfragen

Abg. **Michael Lühmann** (GRÜNE) verweist zu Anlass und Zielen des Antrags auf die erste Beratung im Plenum und schlägt zum weiteren Verfahren vor, die Landesregierung um eine schriftliche Unterrichtung zu bitten.

Der **Ausschuss** beschließt entsprechend.

Tagesordnungspunkt 7:

a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/9622](#)

b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes, der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung und des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/9623](#)

Zu a) erste Beratung: 83. Plenarsitzung am 27.01.2026

federführend: AfluS

mitberatend: AfRuV

Zu b) erste Beratung: 83. Plenarsitzung am 27.01.2026

federführend: AfluS

mitberatend: AfRuV

beide zuletzt beraten: 05.02.2026

Anhörung

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 6

Anwesend:

- Dr. Jan Arning (NST), Hauptgeschäftsführer
- Stefan Wittkop (NST), Beigeordneter
- Dr. Joachim Schwind (NLT), Hauptgeschäftsführer
- Dr. Lutz Mehlhorn (NLT), Geschäftsführer
- Dr. Marco Trips (NSGB), Präsident
- Ann-Katrin Görgens (NSGB), Referentin

Dr. Jan Arning (NST): Zunächst möchte ich mich bedanken, dass wir heute die Gelegenheit haben, zu beiden Gesetzentwürfen Stellung zu nehmen. Sie werden knapp ein halbes Jahr vor der nächsten Kommunalwahl hier beraten. Ob beide so beschlossen werden, wie sie hier vorliegen, muss man sehen. Ähnliches hatten wir schon vor der jüngsten Kommunalwahl. So etwas ist für uns vor Ort immer ein wenig schwierig, weil es dann möglicherweise eine neue Rechtslage gibt. Dazu werde ich im Laufe der Beratung an geeigneter Stelle noch ein paar Worte sagen.

Beginnen möchte ich mit der **Drucksache 19/9622**. Zum zeitlichen Moment: Wir bitten, diesen Gesetzentwurf gründlich zu beraten, weil er doch einige Dinge enthält, die vor Ort - wir haben unsere Mitglieder beteiligt - Anlass für Fragen und Stellungnahmen gegeben hat.

Artikel 1 - Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz

Nr. 1: § 8 - Gleichstellungsbeauftragte

An dieser Stelle soll die geltende Rechtslage geändert werden. Die Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten soll nunmehr nur mit Zweidrittelmehrheit möglich sein. Dieses halten wir aus verschiedenen Gründen weder für erforderlich noch für angezeigt, zum einen mit Blick auf einen Vergleich mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Vertretung. Dort reicht nach § 61 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) die Mehrheit der Mitglieder der Vertretung für eine Abberufung. Das wäre also aus unserer Sicht eine nicht zu rechtfertigende Besserstellung der Gleichstellungsbeauftragten. Gegen die Erhöhung dieses Quorums bestehen zum anderen insofern Bedenken, als die Gleichstellungsbeauftragte kein Organ der Kommune ist - dort bedarf es bekanntlich höherer Quoren - und dies insofern nicht zu rechtfertigen wäre.

Im Übrigen verweisen wir auf einen Gesetzentwurf, der bereits in der 17. Wahlperiode vom Landtag beraten und beschlossen worden ist ([Drs. 17/5423](#)). In diesem Zusammenhang hat der Landtag ausdrücklich die Rechtsauffassung geäußert, dass das Amt der Gleichstellungsbeauftragten am ehesten mit dem der Leiterin oder des Leiters des Rechnungsprüfungsamts vergleichbar ist, und auch dort reicht für die Abwahl die einfache Mehrheit der Mitglieder.

Wir halten es für wichtig, dass man der Vertretung in Fällen, in denen es aus unterschiedlichen Gründen zu Meinungsverschiedenheiten kommt, die Möglichkeit belässt, mit einfacher Mehrheit Veränderungen herbeizuführen.

Nr. 2: § 36 - Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Wir sagen ganz klar: Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist unverzichtbar. Das ist in der kommunalen Familie unstrittig. Es gibt verschiedene etablierte Beteiligungsmodelle. Sie führen jetzt die Möglichkeit ein, einen Antrag auf ein Jugendbeteiligungsgremium zu stellen, wenn die unterzeichnenden Jugendlichen ein bestimmtes Quorum der jeweiligen Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner erfüllen. Wir sagen ganz klar: Ein neu gewählter Rat wird einem solchen Antrag zustimmen. Wir gehen nicht davon aus, dass in der kommunalen Praxis Widerspruch käme.

Unser Problem ist, dass wir nicht sehen, wie uns das über die derzeitige Praxis hinaus weiterbringen soll. Sofern Sie selbst kommunalpolitisch unterwegs sind, wissen Sie, dass es nicht immer ganz einfach ist, ein solches Gremium dann auch zum Fliegen zu bringen. Deswegen sagen wir, dass die Entscheidung, wie genau das Format für die Jugendbeteiligung vor Ort etabliert werden soll, der Vertretung obliegen sollte. Das sollte gemeinsam mit den Jugendlichen vor Ort abgestimmt werden. Wir möchten eigentlich keine Änderung, die hier zu faktischem Druck oder Zwang führt.

Auch ist uns nicht ganz klar, was denn „altersgemäß“ bedeuten soll. Die Bezeichnung „Kinder und Jugendliche“ umfasst eine Altersgruppe, die von 10 bis 18 Jahren reichen kann. Insofern ist nicht ganz klar, wie man Beteiligungsverfahren altersgemäß gestalten sollte.

Nr. 3: § 44 -Entschädigung

Die geplanten Änderungen zur Entschädigung tragen wir mit. Das steigert mit Sicherheit die Attraktivität des Ehrenamtes.

Nr. 4: § 64 - Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Regelung zur Zuschaltung per Videokonferenz können wir zurzeit nicht abschließend bewerten, weil uns nicht ganz klar ist, wie weit diese Regelung reichen soll. Eine Einwohnerfragestunde nach § 62 Abs. 1 NKomVG per Videokonferenztechnik durchzuführen, können wir uns nicht vorstellen. Das würden wir strikt ablehnen. Wir haben schon die passive Partizipation der Öffentlichkeit über den Livestream. Wenn man jetzt bei Sitzungen von Vertretungen ein aktives Moment über einen Livestream einführen würde, könnten sich Bürgerinnen und Bürger auf diese Weise beteiligen und Fragen stellen. Das möchten wir eigentlich nicht. Wir möchten dabei bleiben, dass die Menschen, die Fragen an die Vertretung richten, auch vor diese treten und ihr Anliegen darstellen. Wir bitten insoweit um Klarstellung bzw. eine klare Aussage.

Dann haben wir noch einen Vorschlag für eine kleine redaktionelle Änderung. Im Entwurf steht:

„Die Abgeordneten mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden der Vertretung und die Öffentlichkeit können an den Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, soweit die Hauptsatzung dies zulässt.“

Man sollte „der oder des Vorsitzenden der Vertretung und die Öffentlichkeit“ streichen und durch „der Sitzungsleitung“ ersetzen. Denn aus unserer Sicht geht es hier nur um die Sitzungsleitung. Diese ist erforderlich. Das muss nicht immer zwingend die oder der Vorsitzende der Vertretung sein. Auch der oder dem Hauptverwaltungsbeamten sollte man die Möglichkeit einräumen, sich beispielsweise im Fall von Krankheit oder einer Dienstreise zuzuschalten. Ich glaube, das würden die Kolleginnen und Kollegen sehr begrüßen.

Nr. 5: § 71 - Ausschüsse der Vertretung

Zum Sitzzuteilungsverfahren in **Absatz 2**: In Niedersachsen hat es eine lange Geschichte, das Verfahren immer mal wieder zu wechseln. Wir hatten von 2011 bis 2021 das Verfahren nach Hare/Niemeyer, von 2021 bis heute hatten wir das D'Hondt-Verfahren. Jetzt wechseln wir zu einem dritten Verfahren.

Ein Wechsel ist vor Ort immer ein wenig schwierig. Man muss sich erst einmal mit den neuen Regelungen beschäftigen. Insofern halten wir eine klare Regel in § 71 Abs. 2 für erforderlich. Dort wird aktuell das D'Hondt-Verfahren nicht einfach namentlich erwähnt, sondern das Verfahren der Sitzverteilung beschrieben. Wir halten es für erforderlich - in der vorliegenden Regelung ist es anders vorgesehen, im Entwurf ist einfach das Verfahren benannt -, dass man im Gesetz aufnimmt, wie das Verfahren technisch denn genau funktionieren soll - das vielleicht auch als Anregung an den GBD.

Nr. 6: § 138 - Vertretung der Kommune in Unternehmen und Einrichtungen

Nr. 7: § 145 - Organe der kommunalen Anstalt

Bei kommunalen Eigengesellschaften soll künftig Geschlechterparität anzustreben sein. Diese Vorgabe lehnen wir ab, weil sie praktisch nicht erfüllbar ist. Aus unserer Sicht wäre es eher wichtig, an die kommunalen Vertretungen zu appellieren, entsprechende Vorschläge zu machen.

Artikel 2 - Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz

Der NSGB und der NST lehnen die vorgesehenen Änderungen in **§§ 44 und 45** ab. Da geht es um das Ausscheiden aus der kommunalen Vertretung und das Nachrückverfahren. Wir halten das für etwas bürokratisch und wahrscheinlich in der Praxis auch nicht ziel- bzw. weiterführend. Denn wer einmal verzichtet und gesagt hat, er stehe als Ersatzperson nicht mehr zur Verfügung, wird das wahrscheinlich auch bei einer zweiten oder dritten Nachfrage sagen. Das wollen wir nicht, und wir möchten auch eine gewisse Stabilität durch die Verbindlichkeit von Willenserklärungen haben. Verzicht ist Verzicht. Wer einmal verzichtet, soll auch daran gebunden sein.

Artikel 3 - Inkrafttreten

An dieser Stelle bin ich wieder bei meiner Eingangsbemerkung. Im Gesetzentwurf steht, dass das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft tritt. Wir wären beispielsweise auch mit Blick auf die Besetzung der Ausschüsse dankbar, wenn das Gesetz nicht vor dem 1. November 2026 in Kraft tritt, sondern erst danach. Denn sonst wird das alles ein wenig schwierig.

Damit komme ich zur **Drucksache 19/9623**. Wir bitten darum, diesen Gesetzentwurf zwar in der gebotenen Tiefe zu beraten, ihn aber doch möglichst schnell zu beschließen. Denn er enthält Punkte, die für das Wahlverfahren bei den Kommunalwahlen sehr wichtig sind und schnellstmöglich in Kraft treten sollten.

Artikel 1 - Änderung des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes

Nr. 10: § 45 d - Bewerberbestimmung, Wahlvorschläge

Ich beginne mit den Wählbarkeitsvoraussetzung für die Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten (HVB) in **Absatz 7**. Die HVB werden bekanntlich Beamtinnen bzw. Beamte auf Zeit und müssen daher auch die Gewähr bieten, jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung einzutreten. Das haben die Wahlausschüsse zu prüfen. Bei der Kommunalwahl in Nordrhein-Westfalen haben wir eine Belastung der Wahlausschüsse, die diese Frage zu prüfen hatten, erlebt. Dort war das etwas schwierig, das Landesamt für Verfassungsschutz musste helfen. Sie haben jetzt, wie ich glaube, eine gute Regelung in Ihrem Gesetzentwurf gefunden, indem die Kommunalaufsichtsbehörden eingeschaltet werden. Der Wahlausschuss kann sich an die Kommunalaufsicht wenden, und diese beteiligt gegebenenfalls den Verfassungsschutz. Auf diesem Wege läuft das Ganze dann auch zurück. Das halten wir für sehr sinnvoll.

Wir möchten aber darum bitten, dass, wenn beim Verfassungsschutz oder bei der Kommunalaufsicht schon Anhaltspunkte vorliegen, diese Institutionen auch proaktiv tätig werden können, dass es also nicht immer erst des Antrages des Wahlausschusses oder der Wahlleitung bedarf.

Dann hätten wir natürlich gern - das geht in Richtung Innenministerium und Landeswahlleiter - ein paar Hinweise für die Handhabung dieser neuen Vorschrift. Wir haben jetzt den ersten Schritt gemacht, um es den Menschen, die in den Wahlausschüssen sitzen, etwas einfacher zu machen. Das ist bei dieser Wahl eine sehr verantwortungsvolle Aufgabe. Wir wären insofern dankbar, wenn sich das MI im Vollzug entsprechend einbringen könnte.

Nr. 7: § 28 - Zulassung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Im Entwurf geht es in einem neuen **Absatz 7** um die Absage der Wahl. In der Gesetzesbegründung wird dargestellt, dass dies ausdrücklich bei Ortsräten als Problem gesehen wird. Wir gehen davon aus, dass dieser Fall über den Verweis in § 45 p des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) abgedeckt ist. Es sollte also im Grunde eine entsprechende Anwendung für Ortsräte geben. Wir wollten das hier nur zur Sicherheit einmal vortragen.

Artikel 3 - Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Nr. 2: § 49 - Wählbarkeit

Dann komme ich zur Absenkung des passiven Wahlalters. Sie möchten das passive Wahlalter von 18 auf 16 Jahre absenken. Wir erkennen natürlich die zentrale Funktion von Jugendlichen für unsere Demokratie an. Es ist wichtig, dass sich Jugendliche frei äußern. Junge Menschen bringen oft auch neue Sichtweisen und frische Ideen in eine politische Debatte ein. In Bereichen wie Klimaschutz, Digitalisierung und soziale Gerechtigkeit haben wir in den vergangenen Jahren durchaus erlebt, dass Jugendliche neue Prozesse und anderes Denken anstoßen können. Deswegen ist Teilhabe aus unserer Sicht sehr wichtig, und deswegen möchten wir auch die Möglichkeit der Beteiligung geben.

Wir haben hier aus unserer Sicht aber ein kleines Problem. 16-jährige Mitglieder der Vertretungen könnten nicht alle Aufgaben wahrnehmen. Es gibt Grenzen, insbesondere beim Aufsichtsratsamt in unseren Eigengesellschaften. Eine Mitwirkung in einem Aufsichtsrat setzt unbeschränkte Geschäftsfähigkeit voraus. Eine solche Funktion könnte eine Jugendliche oder ein Jugendlicher also von vornherein nicht wahrnehmen. Gleiches gilt für das Amt der Gemeindedirektorin bzw. des Gemeindedirektors in Samtgemeinden. Davon wären sie auch ausgeschlossen. Dann muss man sich natürlich auch überlegen, inwieweit 16-Jährige in den Themen, um die es oft geht - Finanzen, Stadtentwicklung, Baurecht - Entscheidungen treffen können. Deswegen haben unsere Mitglieder gesagt: Ja zum aktiven Wahlrecht ab 16 Jahren, das passive sollte jedoch bei 18 Jahren bleiben. Dann hat man diese Probleme nicht. Das waren die Rückmeldungen aus der Praxis.

Wir haben auch diskutiert, dass die Änderung des Wahlalters aus unserer Sicht nicht zur jetzt anstehenden Kommunalwahl in Kraft treten sollte, sondern erst 2031. Die SPD als regierungstragende Fraktion hat sich insoweit in einer Pressemitteilung auch sehr klar geäußert. Insofern wollen wir diese Frage hier nicht noch einmal aufwerfen. Aus unserer Sicht wäre das aber in jedem Fall eine Regelung für die nächste Kommunalwahl 2031.

Nr. 3: § 61 - Wahl der oder des Vorsitzenden

In **Absatz 1** Sätze 2 und 3 geht es darum, welche Person die konstituierende Sitzung und die Wahl der dort zu Wählenden leitet. Das soll jetzt so geregelt werden, dass dies das Mitglied, das der Vertretung die längste Zeit angehört, tun soll. Wir halten das für richtig, denn diese Menschen bringen die entsprechende Erfahrung mit. Es sollte also nicht mehr zwingend die älteste Person sein, sondern zunächst die erfahrenste, und wenn es mehrere entsprechend erfahrene Menschen gibt, kann man auf das Alter abstellen.

Nr. 4: § 92 - Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister, Bezirksbürgermeisterin oder Bezirksbürgermeister

Die Änderung in **Absatz 1**, in der es in einer analogen Regelung um Ortsräte etc. geht, begrüßen wir ebenfalls.

Nr. 6: § 106 - Amt der Gemeindedirektorin oder des Gemeindedirektors

Wir danken ganz ausdrücklich dafür, dass dieser Paragraph geändert worden ist. Da geht es um das Amt der Gemeindedirektorin bzw. des Gemeindedirektors. Sie werden wissen, dass wir zurzeit in vielen Samtgemeinden die Situation haben, dass die allgemeinen Vertreterinnen und Vertreter - ich will jetzt gar nicht ins Detail gehen, kann das aber auf Nachfrage gern tun - quasi gezwungen sind, dieses Amt anzunehmen, weil sie es nicht ablehnen können. Jetzt wollen Sie eine Regelung einfügen, nach der auch Beschäftigte der Gemeinde, die nicht der Leitungsebene angehören, und gegebenenfalls auch ehemalige Beschäftigte der Gemeinde diese Funktion übernehmen können. Das begrüßen wir sehr, und dafür sind wir sehr dankbar.

Artikel 4 - Inkrafttreten

Ich hatte es bereits gesagt: Die Änderung des Wahlalters sollte allenfalls zur Kommunalwahl 2031 greifen. Sonst gehen wir davon aus - wir wären dankbar dafür -, dass wir diesen Gesetzentwurf jetzt so schnell wie möglich umsetzen.

Gestatten Sie mir, am Ende noch drei Hinweise zu **weiteren Änderungsbedarfen**, die wir im **NKomVG** sehen, zu geben. Wir haben unsere Mitglieder gefragt, was sie sich noch vorstellen könnten. Einiges werden Sie kennen.

§ 8 - Gleichstellungsbeauftragte

Dabei geht es uns um die Kostenerstattung für die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten. Zurzeit findet eine Kostenerstattung nur statt, wenn eine bestimmte Einwohnerzahl überschritten ist. NST und NSGB bitten darum, dass auch in Gemeinden, die weniger als 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner haben und ihre Gleichstellungsbeauftragten auf freiwilliger Basis hauptberuflich oder teilweise hauptberuflich beschäftigen, eine Kostenerstattung stattfindet. Das ist bislang nicht der Fall. Damit könnten Sie noch etwas für die Gleichstellungsbeauftragten tun.

§ 50 - Unvereinbarkeit

Wir hatten schon in dem Verfahren von 2021 angeregt, in **Absatz 2** bezüglich der Unvereinbarkeit, soweit es nicht um Beamtinnen und Beamte, sondern um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommune geht, die nicht überwiegend körperliche Arbeit verrichten - die meisten sind mittlerweile Angestellte -, eine Regelung zu schaffen, die auch teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer-

innen und Arbeitnehmer einschließt. Bei den Beamtinnen und Beamten ist es egal, ob sie Vollzeit oder Teilzeit arbeiten. Sie können sich nicht in bestimmte Gremien, beispielsweise in den Rat oder in den Kreistag, wählen lassen. Angestellte, sofern sie nicht hauptberuflich tätig sind, können das. Der Interessenkonflikt - Stichwort „Gewaltenteilung“ - ist aber in beiden Fällen derselbe. Wir hatten das schon einmal vorgetragen. Die Landesregierung hat gesagt, sie stelle sich hinter diese Forderung, das Anliegen sei grundsätzlich anzuerkennen und solle in der nächsten NKomVG-Novelle aufgenommen werden. Darum bitten wir jetzt.

§ 81 - Vereidigung, Stellvertretung, Nebentätigkeiten

Das ist unser letzter Punkt, der uns mit Blick auf die größeren bzw. mittelgroßen Städte wichtig wäre. Nach der Regelung in **Absatz 2** wählt die Vertretung in ihrer ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. des Hauptverwaltungsbeamten. Das ist gut und richtig. Wir erleben es aber in der Praxis immer häufiger - in den Landkreisen ist das wahrscheinlich auch ein Thema -, dass gerade in größeren Einheiten diese Zahl der Vertreterinnen und Vertreter nicht ausreicht.

Wenn Sie mit Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern bzw. Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeistern reden, werden die Ihnen sagen, dass eigentlich immer erwartet wird, dass sie persönlich kommen und es ganz schlecht ist, wenn niemand kommt. Die Erwartungshaltung ist heute wirklich - Sie alle werden das aus der Praxis kennen -, dass die Stadt, die Gemeinde oder der Landkreis zumindest repräsentiert sein sollte. Sonst gibt es Unmut in der Bevölkerung. Das sollte dadurch ermöglicht werden, dass zwei weitere Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt werden können.

Das wären unsere drei Punkte, um die wir zusätzlich bitten möchten.

Abg. **Nadja Weippert** (GRÜNE): Vielen Dank an Herrn Dr. Arning und an alle anderen Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände für die sehr ausführliche Stellungnahme und die zusätzlichen Anregungen. Mir stellt sich bei dem letzten Punkt aber noch eine Frage. Wir haben auch manche Hauptausschüsse, in denen wirklich nur sehr wenige Menschen sind. Wenn man die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter auf fünf erhöht, dann ist dort eigentlich fast jede Person irgendwann eine Vertretung - das vielleicht nur als Denkanstoß eingeworfen.

Beim Thema **Unvereinbarkeit** haben wir in unserer innerparteilichen Diskussion und in der Diskussion zwischen den die Regierung tragenden Fraktionen noch einen ganz anderen Fall besprochen, nämlich den eines Gemeindebrandmeisters. Wenn ein Gemeindebrandmeister, der bekanntlich als Ehrenbeamter tätig ist, gleichzeitig ein Mandat in der Vertretung hat, zum Beispiel im Samtgemeinderat, ist das auch immer recht schwierig. Wie sehen Sie das bezüglich der Unvereinbarkeit?

Vielen Dank für Ihre Ausführungen zu **§ 106**. Wir begrüßen das Lob, dass es sich hier um eine gute Regelung handelt, um das NKomVG zu reformieren. Aber in diesem Zusammenhang ergibt sich für mich eine Frage zu der Stellungnahme zur Absenkung des passiven Wahlalters und dem Hinweis, dass Jugendliche, wenn sie rein theoretisch Gemeindedirektorin oder Gemeindedirektor werden wollten, es nicht dürften, weil sie noch keine 18 Jahre alt sind. Im Moment besetzen die HVB dieses Amt eigentlich immer selbst, oder, wenn sie es nicht können, übernimmt es die allgemeine Stellvertretung. Deshalb wollen wir den Personenkreis ausweiten. Vor diesem Hintergrund erschließt sich mir die Argumentation in Bezug auf die Gemeindedirektorinnen oder

Gemeindedirektoren im Zusammenhang mit dem Wahlalter von 16 Jahren nicht. Auf die Idee, dass dieser Fall eintreten könnte, bin ich tatsächlich nicht gekommen. Aus meiner Sicht kommt das in der Praxis nicht vor.

Zu **§ 71** und dem Verfahren nach Sainte Laguë/Schepers: Sie hätten dort lieber eine Beschreibung des Divisorverfahrens mit Standardrundung? Ich möchte in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass wir gerade eine analoge Änderung ins Niedersächsische Landeswahlgesetz aufgenommen haben. Dort hatte Frau Brüggeshemke auch eine genauere Beschreibung formuliert. Ich könnte mir vorstellen - ich gucke einmal zu meinem Kollegen Herrn Schneider -, dass wir diese Formulierung auch hier verwenden könnten. Zu der Frage, ob es möglich ist, das entsprechend anzupassen, würde ich gern noch eine Stellungnahme von Frau Brüggeshemke hören.

Dr. Joachim Schwind (NLT): Ich möchte den sehr ausführlichen Vortrag von Herrn Dr. Arning noch kurz akzentuieren und Ihnen berichten, wie die Diskussion bei uns im NLT-Präsidium verlaufen ist. Bezüglich des Gesetzentwurfs in der **Drucksache 19/9623** haben wir die dringende Bitte, ihn so zu beraten, dass er das Plenum Ende April passiert. Warum? Wir hatten schon immer große Bauchschmerzen, wenn sehr kurz vor der Kommunalwahl noch wahlrechtliche Regelungen geändert wurden. Das haben wir schriftlich so nicht ausgeführt.

Die Empfehlung der Venedig-Kommission, ein Jahr vor der Wahl das Wahlrecht nicht mehr zu ändern, ist hier wohl formal nicht einschlägig. Aber im Grundsatz wollen wir uns eigentlich daran halten, wirklich nur noch das nachzusteuern, was man unbedingt nachsteuern muss. Wir saßen schon vor fünf Jahren hier und haben das Hohe Haus gebeten, nicht noch direkt vor der Kommunalwahl Regelungen, die für die Wahl und die Zusammensetzung der Ausschüsse eine Rolle spielen, zu ändern. Jetzt sind wir leider wieder in dieser Situation. Ich fürchte, dass ich auch 2031 hier sitzen und das beklagen werde.

Aber dennoch will ich für uns einmal deutlich sagen, dass wir insbesondere bei der Überprüfung von Bewerbern durch die ehrenamtlichen Wahlausschüsse große Sorge haben. Dafür müssen die Regeln spätestens Ende April fertig sein. Die klare Botschaft des NLT-Präsidiums ist: sonst lieber lassen und gar nichts mehr ändern. Denn wenn wir noch weiter in Richtung Aufstellungsfristen kommen, ist das wirklich eine sehr ungünstige Situation. Dass das ohnehin schwierige Verfahren sind, wenn im Einzelfall Menschen zur Wahl stehen, von denen man nicht glaubt, dass sie die Voraussetzungen erfüllen, die nach der Verfassung erforderlich sind, um HVB zu werden, ist völlig klar. Wir hoffen sehr, dass wir das - Stichwort „resiliente Kommunalverfassung“ - mit einigen Regelungen gut schaffen.

Darüber hinaus möchte ich noch kurz ergänzen, dass die Erhöhung der Zahl der ehrenamtlichen Stellvertretungen der Landrätinnen und Landräte in **§ 81** auch ein Anliegen gerade der größeren Landkreise ist. Insbesondere die Präsenz an Wochenenden und in Abendzeiten wird für uns alle schwieriger, wenn man Kinder betreut oder sich um Ältere kümmert.

Und in Richtung von Frau Weippert: Das ist als Option gedacht. Für Kommunen, in denen insgesamt fünf Personen im Hauptausschuss sitzen, wird das keine Rolle spielen. Aber wir haben Landkreise, die sich kilometerweit ausdehnen - dort ist es einfach ein Flächenproblem -, und wir haben Großstädte. Sie wissen, was allein im Büro des Oberbürgermeisters von Hannover an Terminwahrnehmungsbitten aufschlägt - von Messeeröffnungen bis hin zu allen möglichen Veranstaltungen. Wenn wir diesbezüglich eine moderate Option bekommen würden, wäre das sehr sinnvoll.

Zum **Wahlalter von 16 Jahren**: Sie wissen vielleicht, dass ich in meiner Vergangenheit sehr intensiv Jugendarbeit und vieles in und um den Landesjugendring gemacht habe. Wir schätzen die Jugend sehr. Unser Argument ist: Abgeordnete zweier Klassen - auf der einen Seite die Volljährigen und auf der anderen Seite die Nichtvolljährigen - in Rat und Vertretung sind aus unserer Sicht nicht nötig, weil es für unsere geschätzten 16- und 17-Jährigen auch viele tolle Möglichkeiten kurz vor der formalen Ratsmitgliedschaft gibt. Ein Argument ist dabei auch das Thema Entsendungen in Drittorganisationen, Sparkassen usw. Ein anderes Argument betrifft die Funktion Samtgemeindebürgermeister. Es gibt auch haftungsrechtliche Gründe. Wir haben leider manchmal Fälle, in denen Menschen einen ganzen Rat wegen vermeintlich rechtswidriger Entscheidung verklagen. Ich möchte nicht, dass mein 17-jähriger Sohn vom Betreiber eines Altenheims wegen einer Veränderungssperre oder einer nicht erteilten Veränderungssperre verklagt wird.

Ich will niemandem Angst machen, wir regeln das dann auch gern irgendwie über einen kommunalen Schadenausgleich. Aber das zieht Friktionen ohne Ende nach sich - auch im Minderjährigenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Wenn mein 17-jähriger Sohn im Rat der Stadt Hannover Bebauungspläne beschließen würde, die am nächsten Tag beklagt werden würden, wüsste ich gar nicht, was ich als Elternteil sagen sollte. Bei allen anderen Rechtsgeschäften ist das BGB klar. Aber das, was er dort machen würde, ginge über den Taschengeldparagrafen hinaus. Das ist unser System. Das heißt nicht, dass wir die Jugendarbeit nicht schätzen. Aber ich bitte Sie herzlich, zu überdenken, ob Sie den Menschen damit wirklich einen Gefallen tun. Wie gesagt, es gibt bereits Kinder- und Jugendbeteiligung.

Dr. Jan Arning: Ich möchte ebenfalls kurz auf die Wortmeldung von Frau Weippert eingehen. Zunächst zu **§ 81**: Die Erhöhung auf fünf ist eine Option; Kollege Dr. Schwind hat es schon gesagt. So ist auch in § 74 Abs. 2 NKomVG formuliert: „kann der Rat für die Dauer der Wahlperiode“. Einige Kommunen werden das machen und andere nicht.

Zu der Frage, nach welchem Verfahren wir die Ausschüsse konstituieren. Im jetzigen **§ 71** ist das in Absatz 2 genau beschrieben: „Die Sitze eines jeden Ausschusses werden auf die Fraktionen und Gruppen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen verteilt“. Sie kennen das alles. Es geht uns nur darum, dass man das gewünschte Verfahren technisch darstellt.

Zum Thema **Unvereinbarkeit** und Gemeindebrandmeister habe ich gerade den Kollegen Wittkop befragt. Als Feuerwehrhauptmann kennt er sich damit am besten aus. Das Problem hatten wir noch nicht, aber dort besteht sicherlich auch ein Interessenkonflikt. Darüber kann man natürlich reden. Wenn Sie dem nähertreten wollen, würden wir aber noch unsere Mitglieder konkret danach fragen. Ich glaube, auch Kollege Dr. Trips hätte dann sicherlich die Frage auf dem Zettel, wie das vor Ort gesehen wird.

Sie haben **§ 106** und die **Absenkung des Wahlalters** angesprochen. Ich hatte zunächst auch nicht an das Amt des Gemeindedirektors gedacht, aber man lernt bekanntlich immer dazu. Was ich persönlich aber schon im ersten Gespräch mit dem Kollegen Wittkop gesehen habe, waren in der Tat die Eigengesellschaften. Auch Kollege Dr. Schwind hat es gesagt. Wir hätten dann Mitglieder zweiter Klasse, die etwas nicht dürften. Andere würden dann sagen: Das machst du nicht, das darfst du nicht! Ob das zuträglich ist, wissen wir nicht. Kollege Dr. Schwind hat noch eine zweite Frage aufgeworfen, nämlich die nach der Haftung etc. Es geht also auch um Schutz und darum, wie die Jugendlichen im Vergleich zu den volljährigen Abgeordneten dastehen.

Abg. **Nadja Weippert** (GRÜNE): Ich habe noch eine Nachfrage. Herr Dr. Schwind hat angesprochen, wie die Situation der Ehrenamtlichen in der Kommunalpolitik ist. Ich denke, dass es überall und flächendeckend sehr schwierig ist, Menschen zu finden, die in der heutigen Zeit, in der so viel Hass und Hetze über das Netz verbreitet werden und man vielleicht auch persönlich angegriffen wird, noch bereit sind, ein solches Ehrenamt zu übernehmen. Auf das Haus einer Gemeinderätin unserer Partei wurde an Ostern ein Anschlag verübt. Das geht gar nicht. Da werden Grenzen überschritten. Folglich gibt es immer weniger Menschen, die noch sagen: Ich stelle mich in diesen Dienst.

Damit komme ich zu dem Vorschlag zu den **§§ 44 und 45**. Ersatzpersonen könnten zum Beispiel ablehnen, ein Mandat anzunehmen, weil sie in diesem Moment in einem Lebensumstand - Schwangerschaft, Erziehungszeit oder Pflege eines nahen Angehörigen - sind, in dem sie es nicht schaffen, sich ehrenamtlich zu engagieren. Aber die Wahlperiode umfasst fünf Jahre. Vielleicht könnten sie es zu einer anderen Zeit machen. Wir möchten, dass Menschen, auch wenn sie es schon einmal aus persönlichen Gründen abgelehnt haben, doch noch die Möglichkeit haben, ein Amt anzutreten. Unser Regelungsvorschlag soll helfen, unbesetzte Plätze in den Räten zu vermeiden, auch wenn die Listen kurz sind. Darum geht es uns. Wenn Sie eine Idee hätten, wie wir das anders erreichen können, wären wir dafür offen.

Abg. **Stephan Bothe** (AfD): Auch ich danke Ihnen sowohl für Ihre schriftliche als auch für Ihre mündliche Stellungnahme.

Ich habe eine Frage zum NKomVG. Sie haben sich auch zum Thema Wahlausschüsse geäußert. Die Wahlausschüsse bekommen in **§ 45 d** des Entwurfs sozusagen einen Kompetenzaufwuchs. Sie bekommen die Kommunalaufsichtsbehörden an die Seite gestellt oder können dort zumindest nachfragen und den Verfassungsschutz mittelbar um Stellungnahme bitten.

Meine erste Frage in diesem Zusammenhang: Wie viele Fälle aus den vergangenen Legislaturperioden sind Ihnen bekannt, in denen Kandidaten durch einen Wahlausschuss abgelehnt worden sind?

Meine zweite Frage dazu lautet: Sehen Sie da kein Ungleichgewicht? Auf der einen Seite ist der Wahlausschuss aktuell nicht unabhängig. Die Parteien bestimmen die Mitglieder eines Wahlausschusses. Auf der anderen Seite hat ein abgelehnter Kandidat bis nach der Wahl - dann kann er den Wahlprüfungsausschuss anrufen und sagen, dass etwas falsch gelaufen ist - keinerlei Möglichkeiten, gegen diese Entscheidung des Wahlausschusses vorzugehen. Wir haben also einerseits den Kompetenzaufwuchs eines nicht unabhängigen Gremiums, und andererseits hat ein Kandidat, dem mangelnde Verfassungstreue vorgeworfen und der aus dem Rennen genommen wird, bis nach der Wahl keine Möglichkeit, sich gegen sein Ausscheiden zu wehren. Wäre es vor diesem Hintergrund nicht klüger, dort noch Mechanismen einzuziehen? Man könnte beispielsweise die Verwaltungsgerichte beauftragen, diese Fälle zu prüfen, sodass der Kandidat seine Argumente und der Wahlausschuss bzw. der Verfassungsschutz seine Gegenargumente vortragen könnte und dann ein unabhängiges Gericht entscheiden würde.

Dr. Jan Arning (NST): Einen Kompetenzaufwuchs oder einen Kompetenzzuwachs für die Wahlausschüsse und die Wahlleitung bedeutet das nicht. Das geltende Recht wird weiterhin umgesetzt. Die Wahlausschüsse - dafür sind wir, wie gesagt, sehr dankbar - werden nur unterstützt. Denn darin sind oft Personen, die keine Juristinnen oder Juristen sind, und selbst wenn es Juristinnen und Juristen sind, kennen sie sich in den Tiefen des Wahlrechts vielleicht nicht so gut aus.

Sie sind da ziemlich alleingelassen und haben auch nicht den Background, der vom Verfassungsschutz kommen muss. Insofern gibt es keine höheren Kompetenzen. Es gibt Unterstützung durch die Kommunalaufsicht und den Verfassungsschutz bei der Bewertung dieser Fragen.

Wir halten das für gut. Wir halten es auch nicht für richtig, andere Mechanismen zu wählen. Es ist wichtig, dass wir eine Wahl auch durchführen können und die Wahl nicht durch ein irgendwie geartetes Verfahren verschieben. Wir haben das in unseren Gremien sehr intensiv diskutiert. Ich habe in unseren Gremien auch gesagt, dass man so etwas wirklich sehr bewusst machen muss. Ein Wahlausschuss muss nicht nur auf die Kandidaten gucken, sondern ein Wahlausschuss muss auch auf das Ergebnis gucken und darauf, dass von diesem Instrument - wie auch in der Vergangenheit - sehr sorgfältig und sehr gewissenhaft Gebrauch gemacht wird. Wenn eine Nichtzulassung erfolgt, sollte man sich schon sehr sicher sein, denn der ganze Vorgang ist voll justiziabel.

Wir hatten nach der jüngsten Kommunalwahl einige Fälle, in denen es zu Wahlanfechtungen gekommen ist. Das ist das Instrument, das der nicht zugelassene Bewerber nutzen und mit dem er bis zum Oberverwaltungsgericht gehen kann. Das ist natürlich für den Rat und für die gewählten HVB schwierig. Insofern können Sie davon ausgehen, dass es, wenn es zu solchen Situationen kommt, auch wirklich eine Grundlage gibt, auf der eine solche Nichtzulassung aus Sicht der Kommune und des Wahlausschusses rechtssicher erfolgen kann.

Ich habe gerade noch den Kollegen gefragt. Ich kann Ihnen jetzt nicht sagen, in wie vielen Fällen bei der jüngsten Kommunalwahl eine Nichtzulassung erfolgt ist. Dazu habe ich aktuell keine Zahlen.

Dr. Joachim Schwind (NLT): Wir haben auch keine Statistik. Ich glaube nicht, dass es in Niedersachsen schon Fälle gegeben hat, wohl aber in anderen Bundesländern. Deswegen finden wir es auch richtig, dass man sich um das Thema kümmert.

Ich wollte noch berichten, dass wir auf Ebene des Deutschen Landkreistags in den vergangenen zwei Jahren sehr intensiv diskutiert haben, ob es bessere Alternativen zu unserem bisherigen System, im Wesentlichen alle Fragen auf die Wahlanfechtung zu verlagern, gibt. Meine Antwort heute ist auf jeden Fall: Mir ist keines ersichtlich, das wir noch in diesem Jahr in Niedersachsen einführen könnten. Man kann über eine andere Art von Rechtsschutz vor der Wahl nachdenken. Dazu ist auch gerade eine schöne Doktorarbeit erschienen. Aber das werden wir nicht in diesem Jahr in Niedersachsen als Erste einführen können.

Grundsätzlich bleibt das System damit bestehen. Das war uns auch wichtig. Es gibt eben keinen Kompetenzzuwachs, sondern es gibt die Möglichkeit, andere Erkenntnisquellen für eine schon immer zu prüfende Rechtsfrage heranzuziehen. Dass es im Zweifelsfall für einen ehrenamtlichen Wahlausschuss, an dessen Unabhängigkeit und Verfassungs- und Gesetzesorientierung wir keinerlei Zweifel haben, eine schwierige Konstellation ist, wenn jemand antritt, der im Kern auf den Umsturz des Systems insgesamt hinarbeiten möchte, ist keine Frage. Ich will aber mit Blick auf die anderen Bundesländer noch einmal darauf hinweisen, dass es für die Demokratie auch kein besserer Weg ist, wenn wir, wie wir es in einem ostdeutschen Bundesland haben, erst wählen würden - das Volk hätte erst die Wahl - und danach ein wie auch immer geartetes Prüfungsverfahren durch ein Landesamt käme.

Wie gesagt, statistisches Material haben wir nicht. Heute - das ist auch ein Problem der zeitlichen Abläufe - kann ich überhaupt kein besseres System erkennen, als dass wir diejenigen, die

schon jetzt und seit Jahrzehnten in Niedersachsen diese Entscheidung treffen, mit besseren Informationen, die wir als Staat insgesamt haben, unterstützen. Ich will aber auch sehr deutlich sagen, dass diese Entscheidung bei den allermeisten Kandidatinnen und Kandidaten reine Formsache ist. Wir gehen grundsätzlich bei allen, die sich kommunal engagieren, erst einmal davon aus, dass sie sich auf dem Boden des Grundgesetzes und der Landesverfassung bewegen. Es geht nur um die sehr wenigen Fälle, mit denen wir rechnen, in denen es problematisch ist.

Abg. **Stephan Bothe** (AfD): Zunächst vielen Dank für Ihre Ausführungen. Ich finde schon, dass es eine sehr wichtige Frage ist, wie man damit umgeht, weil ein Wahlausschluss in einer Demokratie schon eine sehr weitreichende Maßnahme ist. Es ist schon sehr weitreichend - das muss man bedenken -, wenn von Parteien vorgeschlagene Mitglieder eines Ausschusses einen Mitkonkurrenten bzw. einen Mitbewerber aus einer Wahl herausziehen können, wie es beispielsweise in einem Fall in Rheinland-Pfalz passiert ist. Denn am Ende gilt immer noch die Willkür eines Ausschusses, weil sich dieser in seiner Entscheidung bis zur Wahl keiner gerichtlichen Prüfung unterziehen lassen muss. Das passiert eher danach.

Ich möchte noch einmal sagen: Ich glaube, dass ein anderes Verfahren, das diesen Vorgang vor der Wahl abschließt, wahrscheinlich klüger wäre, um die Sicherheit der Wahl zu gewährleisten. Denn am Ende werden Sie nichts gewinnen. Derjenige, der ausgeschlossen worden ist, wird selbstverständlich weiterhin die Wahl anfechten, egal, ob es eine Einschätzung der Kommunalaufsicht oder einen Bericht des Verfassungsschutzes gegeben hat. Am Ende wird der Fall doch vor einem Verwaltungsgericht landen.

Wir gewinnen am Ende wahrscheinlich nichts, aber ich glaube, dadurch, dass die Kommunalaufsichtsbehörden und der Verfassungsschutz mit herangezogen werden und dass bei einem Misstrauen gegenüber Wahlbewerbern grundsätzlich der Verfassungsschutz auf Kandidaten ange setzt wird - und das in einer Demokratie -, haben wir hier schon eine massive Änderung. Der neue **Absatz 7** ist entsprechend auch sehr lang und enthält sehr viele neue Regelungen.

Sie haben gesagt, dass die Regelung, die wir jetzt haben, absolut unbefriedigend ist. Künftig haben wir aber nur bessere Möglichkeiten, einen Wahlausschluss zu begründen. Wir haben aber keine größere Rechtssicherheit, und wir haben auch nicht mehr Gerechtigkeit, weil die Gerichte immer noch außen vor sind.

Vors. Abg. **Doris Schröder-Köpf** (SPD): Die Wortwahl „angesetzt“ ist problematisch. Dazu hat sich Herr Lühmann gemeldet.

Abg. **Michael Lühmann** (GRÜNE): Das ist auch mein Ansatzpunkt. In diesem Land wird der Verfassungsschutz nicht auf Menschen „angesetzt“, sondern er arbeitet auf einer eigenen Rechtsgrundlage, die wir gerade erst modernisiert haben. Ich weise das, was Sie hier ins Feld führen, aufs Entschiedenste zurück.

Der zweite Punkt ist: Unsere Demokratie ist als eine wehrhafte Demokratie konstruiert worden - als Lehre aus Weimar, als Lehre aus dem Aufstieg des Faschismus, als Lehre aus der Vernichtungswut des Nationalsozialismus. Die einfachste Möglichkeit, um durch die Prüfung eines Wahlausschusses zu kommen, ist, kein Faschist zu sein. Das ist relativ simpel, und jeder für sich hat sich die Frage zu stellen: Bin ich mit Blick darauf unter Beobachtung, bin ich beobachtungswürdig, bin ich Teil einer Partei, die in diesem Verdacht steht, und ist es vielleicht ein Weg, dort wieder herauszugehen und sich zu deradikalisieren? Verfassungsfeinde haben als allererste

Aufgabe, sich selbst wieder vernünftig zur Verfassung zu verhalten. Für die Verfassungsfeindschaft trägt niemand anders Verantwortung als die Verfassungsfeinde selbst. Das Problem sind nicht diese Verfahren - sie sind nämlich demokratisch erprobt und im Sinne der wehrhaften Demokratie auch richtig ausgestaltet -, sondern das Problem sind die Menschen, die die Verfassung und diese Demokratie abschaffen wollen. Sie müssen an sich arbeiten, und dann brauchen wir das hier gar nicht weiter zu vertiefen und zu diskutieren.

Dr. Marco Trips (NSGB): Ich wollte das Wort ergreifen, um dem Begriff „Willkür“ zu widersprechen. Das ist nicht willkürlich, das ist ein geordnetes Verfahren.

Zu Ihrer Kritik am Rechtsschutz hat Dr. Schwind schon ausgeführt. Man kann das vielleicht differenziert betrachten. Man muss allerdings ebenfalls sagen, dass die Wahl, wenn sie erfolgreich angefochten wird, auch wiederholt wird. Ferner muss man hinzufügen, dass wir die Wahl von Verfassungsfeinden von beiden extremen Spektren verhindern wollen. Wir wollen nicht nur keine Faschisten, sondern auch keine - ich sage es einmal mit meinen Worten - linken Umstürzler. Das ist in beide Richtungen gedacht.

Man muss auch immer an den Fall denken, dass - wie in den USA - auch andere die Mehrheit haben können, und sich die Frage stellen, wie diese dann den Paragraphen anwenden könnten, und auch unter diesem Gesichtspunkt halte ich ihn für richtig. Es ist eigentlich ein stärkerer Schutz der Bewerber, wenn der Verfassungsschutz prüft, als wenn zum Beispiel nur ein Wahlausschuss allein zu entscheiden hätte. Denn auf diese Weise werden auch demokratisch legitimierte Organisationen mit diesen Fällen befasst - der Verfassungsschutz ist demokratisch legitimiert - und bewerten anhand von gerichtlich überprüfbaren Fakten. Insofern gehen wir mit dieser Regelung konform und halten sie nicht für Willkür, sondern für ein Mittel, unsere gute Demokratie in Deutschland und Niedersachsen zu schützen.

Abg. **Birgit Butter (CDU):** Vielen Dank an die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, die hier heute in geballter Kompetenz vor uns sitzen. Das ist auch richtig und wichtig, weil Sie die Vertreter derjenigen sind, die diese Gesetzentwürfe am stärksten betreffen.

Wir als CDU-Fraktion monieren vorab zunächst den Zeitplan. Gerade in diesen Zeiten der Rechtsunsicherheit hätten wir Parteien sehr wohl daran getan, frühzeitig für Rechtssicherheit zu sorgen. Deswegen ist, ähnlich wie bei der Wahlkreisreform, der Zeitpunkt des Einbringens dieser Gesetzentwürfe mit solchen Punkten wie den Änderungen beim Sitzzuteilungsverfahren oder dem passiven Wahlrecht ab 16 Jahren - Sie haben schon in Aussicht gestellt, das erst für 2031 anzuvizieren - mehr als fragwürdig. Das spielt nicht der Rechtssicherheit in die Karten. Der Zug rollt, die Kommunalwahl ist am 13. September 2026. Das Ziel ist klar, und dass wir jetzt noch nicht gerade unwichtige Weichen stellen, ist, wie gesagt, der Rechtssicherheit nicht zuträglich.

Die CDU-Fraktion kann bei den Punkten, die eben von Herrn Dr. Arning sowohl pro als auch kontra angesprochen wurden, mitgehen. Insofern bewerte ich die Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände ein wenig anders als die Kollegin Weippert. Denn auch wenn einige Punkte des Gesetzentwurfs gutgeheißen werden, so werden doch auch wesentliche Teile wie die Jugendbeteiligung, die Paritätsregelung, Änderungen im Wahlrecht sowie die Absenkung des passiven Wahlrechts abgelehnt.

Zum **passiven Wahlrecht ab 16 Jahren**: Ich bin sehr dankbar, dass Herr Dr. Schwind beispielsweise das Thema Haftung aufgebracht hat. Auch ich persönlich habe als Juristin sehr viele rechtliche bzw. verfassungsrechtliche Einwände gegen das passive Wahlrecht ab 16 Jahren. Zunächst stellt sich die Frage: Warum 16 Jahre und nicht 15 oder 17 Jahre? Wenn keine Begründung einschlägig ist, warum wir 16 Jahre wählen, dann befinden wir uns im Bereich der Willkür. Das können wir uns im Wahlrecht nicht leisten. Dieser Rechtswechsel wird nicht ziehen. Haftungsrechtliche Probleme hatte Dr. Schwind schon angesprochen. 16-Jährige sind noch nicht voll geschäftsfähig. Ich hatte in meiner Rede zu dem Thema im Plenum gesagt, dass ein 16-Jähriger auf der einen Seite Mama und Papa fragen muss, ob sie seinen Handyvertrag unterschreiben, und auf der anderen Seite soll er als 16-jähriges Ratsmitglied schon über Bebauungspläne oder über den Haushalt, der nicht gerade einfach zu überblicken ist, entscheiden. Das passt auch systematisch einfach nicht zusammen. Insofern sollten wir davon absehen.

Ich bin völlig bei den kommunalen Spitzenverbänden und sage Ja zur Teilhabe Jugendlicher, aber ich sehe das passive Wahlrecht ab 16 Jahren nicht als Allheilmittel, um zu erreichen, dass uns die Jugendlichen in den Räten sozusagen die Bude einrennen. Das muss man ganz klar so sagen. Meines Wissens sind die unter 25-Jährigen in den Räten nicht in dem Maß vertreten, wie sie eigentlich in der Gesellschaft vertreten sind. Auch aus eigener Erfahrung und wenn ich auf die jüngste Kommunalwahl von 2021 und die Zusammensetzung des Rats in Buxtehude schaue, muss ich feststellen, dass keiner der jungen Leute ab 18 Jahren noch dabei ist. Alle sind weg. Denn nach dem Abitur stellen sich die Weichen in Richtung Studium, da tut sich viel, und fünf Jahre sind gerade junge für Menschen eine lange Zeit. Liegen den kommunalen Spitzenverbänden konkrete Zahlen zu diesen Sachverhalten vor?

Und abschließend muss ich sagen, Frau Weippert: Leider Gottes weiß auch ich ein Lied davon zu singen, wie unangenehm es ist, bedroht zu werden. Wir müssen uns überlegen, ob wir das kommunalen Mandatsträgern schon ab 16 Jahren zumuten wollen, denn auch sie tragen die Entscheidungen mit und müssen dafür eintreten. Ich habe ein Problem damit, 16-Jährigen Bedrohungen und Beleidigungen zuzumuten. Gerade wenn ich meine eigenen Kinder ansehe, denke ich, dass ich das Jugendlichen in diesem Alter gern ersparen würde.

Abg. **Saskia Buschmann** (CDU): Ich habe noch eine Frage zum Thema Wahlrecht ab 16 Jahren. Bislang gibt es das bekanntlich in einem Bundesland. Liegen Ihnen Erfahrungswerte aus Baden-Württemberg vor?

Dr. Jan Arning (NST): Wir haben keine Erfahrungswerte aus Baden-Württemberg. Dazu müssten Sie oder besser das MI vielleicht im Rahmen der Beratung anfragen. Wir als Spitzenverbände haben dazu keine Informationen.

Abg. **Julius Schneider** (SPD): Zunächst ist mir wichtig festzustellen: Wir leben zwar in unsicheren Zeiten, aber nicht in Zeiten der Rechtsunsicherheit, auch nicht in Ländern, in denen die CDU regiert. Ich finde, wir sollten schon noch ein wenig auf dem Boden der Tatsachen bleiben und das alles in aller Ruhe machen.

Noch eine Anmerkung sei mir gestattet: Wenn die Kritik an jungen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern darin besteht, zu monieren, dass sie nach dem Abitur wegziehen und dann ausscheiden, kann ich nur sagen, dass der eine oder andere, der in höherem Alter kandidiert, auch während der Amtszeit sterben könnte, oder jemand könnte schwanger werden. Ich finde, da

sollten wir keine Kritik anbringen. Ich bin froh um jeden jungen Menschen, der sich engagiert, und wenn er das später nicht mehr kann, dann ist das auch in Ordnung.

Ich habe noch eine konkrete Rückfrage. Herr Dr. Arning hatte in Ihrer gemeinsamen schriftlichen Stellungnahme und eben auch mündlich angemerkt, dass das Nachrückverfahren, das wir in den **§§ 44 und 45** vorgeschlagen haben, besonders bürokratisch sei. Das erschließt sich mir so nicht, aber vielleicht fehlt mir dafür auch das Wissen. Als ich mir das überlegt habe, war mein Gedanke, dass es in den Kommunen höchstwahrscheinlich Listen mit Namen geben wird, die dann von oben nach unten abgearbeitet werden. Diese Listen werden bei den betroffenen Fraktionen höchstwahrscheinlich kurz sein. Vielmehr als einen vorformulierten Brief, in dem ein Name geändert werden muss, hatte ich mit Blick auf den bürokratischen Aufwand nicht im Kopf. Worin besteht denn der große zusätzliche Bürokratieaufwand, wenn man so eine Regelung einführen würde?

Dr. Marco Trips (NSGB): Ich hätte jetzt weniger die Bürokratie in den Vordergrund gestellt, sondern eher die Unsicherheit. Was passiert zum Beispiel, wenn ein Nachrücker verzichtet, aber dann nach vier Wochen sagt, jetzt hätte er doch wieder Zeit, und dann nach zwei Jahren wieder verzichtet, aber immer noch auf der Liste steht und dann doch wieder will? Dieses System erschließt sich mir noch nicht so ganz. Ich sehe also eher diese Unsicherheit. Bürokratisch wäre das wahrscheinlich kein so großer Aufwand, das muss man ehrlich sagen.

Abg. **Nadja Weippert** (GRÜNE): Vielen Dank für die Anmerkungen zur Änderung des passiven Wahlalters. Es wurde bereits gesagt, dass wir das später machen wollen. Diese Änderung soll nicht zu dieser Wahl in Kraft treten, sondern erst zur Wahl 2031. Das möchte ich noch einmal betonen.

Ich fand die Argumentation von Frau Butter deshalb geradezu witzig, weil diese wiederum für die von uns vorgeschlagene Nachrückregelung spricht. Und ja - Frau Buschmann hat eben danach gefragt -, es gibt diese Regelung bereits in einem Bundesland. Sie ist also möglich. Wir werden später in der Anhörung noch jemanden hören, der explizit zu den Rechtsunsicherheiten, die in diesem Zusammenhang gesehen werden, Stellung nehmen wird.

Im Übrigen sind wir dankbar für die Gedanken, die Sie alle hier einbringen. Indem man das kritisch beleuchtet, wird klar, welche Gedanken man sich diesbezüglich machen muss und was wir bedenken sollten. Aber tatsächlich sind junge Menschen in Niedersachsen nicht geschäftsfähiger oder reifer als in Baden-Württemberg und umgekehrt. Ich würde sagen, man kann allen die gleichen Kompetenzen zuschreiben. Und wenn das in Baden-Württemberg geht, erschließt sich mir nicht, warum es in Niedersachsen nicht gehen sollte.

Abg. **Michael Lühmann** (GRÜNE): Zum passiven Wahlrecht mit 16 Jahren kann ich mir nicht verknäueln, anzumerken: Wenn man bei jeder Gelegenheit die Absenkung der Strafmündigkeit auf 12 Jahre oder Ähnliches fordert, aber beim passiven Wahlrecht ab 16 Jahren plötzlich den Untergang sieht, klafft die Schere schon weit auseinander. Aber diese Kluft müssen Sie schließen und nicht ich.

Wir reden bekanntlich über die Frage, wie wir das kommunale Mandat stärken können. Wir haben in den **§§ 44 und 45** jetzt einen Vorschlag gemacht, wie wir das zum Beispiel mit den Listen lösen. Ich kann von der Kommunikation, die ich mit meinen Kreis- und Ortsverbänden habe, berichten. Dort sind alle schlichtweg begeistert.

Meine Rückfrage wäre: Wie organisieren wir eigentlich Beteiligung? Wir kennen das durchschnittliche niedersächsische Ratsmitglied. Das sieht ungefähr so aus wie ich: eher männlich, eher lebensfortgeschritten. Ich finde zwar, wir sind noch relativ jung, aber wir wollen jetzt bald mit 16 Jahren starten. Und dann haben wir Ortsräte, in denen wirklich nur noch ältere Herren sind. Aber Demokratie lebt bekanntlich auch davon, dass Vielfalt abgebildet wird und alle Perspektiven beteiligt werden, und wir sehen regelmäßig, dass Frauen und Jugend in niedersächsischen Räten eher nicht so gut abgebildet sind. Da stellt sich dann die Frage, wie wir das besser regeln können. Mit dieser rollierenden Listenregelung haben wir doch eine Option, Kindererziehung, die Pflege von Angehörigen, Studienaufenthalte und Ähnliches - alles, was jetzt nicht möglich ist - zu ermöglichen. Aktuell muss man sich immer erst überlegen, ob man ein Amt für fünf Jahre übernehmen kann, und eigentlich ablehnen, wenn man diese fünf Jahre nicht garantieren kann. Ich höre ganz oft: Ich würde gern, aber fünf Jahre kann ich euch nicht zusagen. - Wie lösen wir das? Welche guten Angebote können wir machen, damit mehr Menschen sich vorstellen können, ein Amt zu übernehmen?

Ein anderes Thema: Sie finden das mit der Parität in den **§§ 138 und 145** schwierig. Aber sie zumindest anzustreben, ist doch schon einmal eine ganz gute Idee. Auch dort sehe ich, ehrlich gesagt, keine Hinderungsgründe.

Ihre Bedenken bei der Zuschaltung nach **§ 64** mit Blick auf die Bürgerfragestunde habe ich verstanden. Das müssen wir uns noch einmal angucken.

Zuletzt noch einmal zum **passiven Wahlrecht ab 16 Jahren**: Wir können noch fünf Jahre darüber diskutieren, wir können es aber auch jetzt schon beschließen - dann wirkt es eben erst in fünf Jahren. Und wenn sich bis dahin ganz große rechtliche Hinderungsgründe auftun, haben wir genug Zeit, das noch einmal zu ändern. Da bin ich ganz entspannt.

Dr. Marco Trips (NSGB): Das ist durchaus eine Diskussion, die man führen kann. Die Räte sind ungefähr so zusammengesetzt, wie Sie es sagen. Wir wünschen uns ebenfalls mehr Frauen in den Räten. Wir versuchen das auch mit den Mitteln, die die kommunalen Spitzenverbände zur Verfügung haben, zu erreichen. Wir wünschen uns auch eine größere Jugendbeteiligung. Insofern spricht einiges dafür, diesen Punkt einmal länger und ausführlicher zu beraten, genau wie die anderen Punkte, bei denen wir über die Zeitschiene gesprochen haben.

Wenn ich jetzt noch einmal überlege, ob man das passive Wahlalter absenken sollte und was man mit diesen Jugendbeteiligungsformaten macht, würde ich bezüglich des passiven Wahlalters nach wie vor sagen, dass mit Blick auf das, was Herr Dr. Schwind und Herr Dr. Arning eben vorgetragen haben, einiges dafür spricht, es nicht abzusenken. Ich glaube, die Grenze ist die Volljährigkeit. Auch wenn wir an allen möglichen Stellen sehr beliebig mit Altersgrenzen umgehen, haben unsere Gremien das so gesehen, und so kann ich das nur wiedergeben. Persönlich kann man dazu eine andere Meinung haben; Sie haben auch eine Meinung dazu. Ich sehe da rechtliche Probleme.

Bei den Jugendbeteiligungsformaten möchten wir nicht so eingeschnürt werden. Aktuell „sollen“ wir gemäß **§ 36** Kinder und Jugendliche beteiligen. Daraus könnten Sie beispielsweise machen: Kinder und Jugendliche „sind zu beteiligen“ - aber lassen Sie die Formate offen! Ich war zum Beispiel mit 17 Jahren von der Kirchengemeinde aus Beigewählter im Kinder- und Jugendhilfeausschuss, und ich habe auch zwei Söhne in diesem Alter. Ich bin da also durchaus hin- und hergerissen. Aber lassen Sie uns die Freiheit, es so zu machen, wie wir es machen wollen.

Wir machen auch schon ganz viel. Bei mir zu Hause in der Stadt Sehnde gibt es zum Beispiel für die Kinder Postkarten, mit denen sie sich in den Ferien in irgendein Gremium einbringen können - ad hoc zu bestimmten Fragen. Wir haben die Erfahrung gemacht, dass man sehr eingeschränkt ist, wenn man sehr starre Gremien wählt. Die Jugendlichen sind nicht wie Rentner, die viel Zeit haben. Sie machen heute dies und morgen das, dann kommt die Ausbildung oder das Studium, und bei einem starren Gremium sind sie vielleicht nicht so sehr dabei. Das ist die mögliche Folge, die wir sehen. Wir hätten lieber die Möglichkeit, zum Beispiel Online-Aktionen zu machen, wenn Gemeinden damit Erfolge erzielt haben, oder ein Jugendparlament einzuberufen und dann in der nächsten Woche wieder etwas anderes zu tun. Diese Freiheit wollen wir gern behalten. Wir wollen kein starres System. Das wollte ich noch ergänzen.

Und noch eine Anmerkung: Sie sagen, man sollte sich an anderen Bundesländern wie Baden-Württemberg orientieren. Ich bitte Sie: Orientieren Sie sich auch beim kommunalen Finanzausgleich an anderen Bundesländern!

LAG der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V.

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 4

Anwesend:

- Hans-Joachim Lenke, Vorsitzender

Hans-Joachim Lenke: Ich spreche für die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) der Freien Wohlfahrtspflege. Wir sind ein Verband mit insgesamt 300 000 hauptamtlich Beschäftigten und 500 000 ehrenamtlich Tätigen in Niedersachsen. Unsere Verbände und Einrichtungen erleben das Gelingen von Demokratie in ihrer täglichen Arbeit vor Ort: in Kindertagesstätten, in Pflegeeinrichtungen, in der Jugendhilfe, in der Eingliederungshilfe, in Beratungseinrichtungen, bei der Armutsprävention und im freiwilligen Engagement. Aus unserer Sicht macht sich der zentrale Maßstab für die beiden Gesetzentwürfe daher an folgender Frage fest: Machen sie die kommunale Demokratie zugänglicher, repräsentativer, belastbarer und bringen sie sie näher an die Lebensrealitäten der Menschen? In weiten Teilen würden wir das bejahen.

Erstens. Wir begrüßen ausdrücklich Regelungen, die politische Teilhabe unterstützen und realistischer machen. Dazu gehören insbesondere die stärkere Berücksichtigung von Kinderbetreuung und Pflegeverantwortung im kommunalen Ehrenamt, letztlich aber auch digitale Teilhabemöglichkeiten. Wer kommunale Demokratie stärken will, muss die Frage beantworten, welche Bedingungen geschaffen sein müssen - im individuellen, aber auch im strukturellen Bereich -, damit sich Menschen kommunal engagieren können.

Zweitens. Wir unterstützen die Stärkung von Beteiligung und Repräsentation. Dazu zählt für uns auch die Beteiligung von Jugendlichen, die Absenkung des Alters für das passive Wahlrecht auf 16 Jahre, die Stärkung kommunaler Gleichstellungsstrukturen sowie letztlich das Ziel einer ausgewogeneren Repräsentation in kommunalen Gremien. Kommunale Demokratie wird repräsentativer, wenn mehr gesellschaftliche Perspektiven in ihr Raum finden.

Drittens. Wir sehen in beiden Gesetzentwürfen auch den Versuch einer Antwort auf ein letztlich sehr reales Problem: Es wird deutlich schwieriger, Menschen für kommunalpolitisches Engagement zu gewinnen. Wenn Kandidaturen ausbleiben, wenn Beteiligung nur einen engen Teil der Bevölkerung erreicht oder wenn Mandate mit Sorgearbeit und Beruf kaum vereinbar sind, dann ist das nicht nur ein Organisationsproblem, sondern das wächst sich unter der Hand zu einem Demokratieproblem aus. Gerade deshalb ist es für uns richtig, die kommunale Demokratie nicht nur verfahrensrechtlich, sondern auch sozialstrukturell zu betrachten.

Drei Punkte möchte ich besonders hervorheben.

Erstens. Bei der Jugendbeteiligung sollte geprüft werden, ob die vorgesehenen Regelungen ausreichend verbindlich und auch praktisch wirksam sind. Beteiligung sollte nicht nur formal existieren, sondern verlässlich, inklusiv und lebensnah gestaltet werden.

Zweitens. Bei der digitalen Teilhabe kommt es auf die richtige Balance an. Digitale Formate können Teilhabe erleichtern, dürfen aber Präsenz, Öffentlichkeit, Verbindlichkeit und Beratungsqualität nicht untergraben.

Drittens. Bei Regelungen mit grundrechtlicher oder demokratiepolitischer Sensibilität wie der Verfassungstreueprüfung ist aus unserer Sicht entscheidend, dass das Verfahren klar, rechtsstaatlich, transparent und nicht politisch instrumentalisierbar ausgestaltet wird. Unser zentraler Punkt ist daher: Kommunale Demokratie ist immer auch soziale Infrastruktur. Wer sie reformiert, reformiert nicht nur Gremien und Verfahren, sondern auch die Voraussetzungen dafür, wessen Perspektiven in den kommunalpolitischen Entscheidungen überhaupt vorkommen und zum Tragen kommen.

Aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege sind die Entwürfe deshalb in ihrer Grundrichtung zu begrüßen. Entscheidend wird die konkrete Ausgestaltung im weiteren Fortgang sein. Das begleiten wir gern.

Abg. **Nadja Weippert** (GRÜNE): Herr Lenke, vielen Dank für Ihre Ausführungen. Wir sehen das wie Sie. Deshalb haben die regierungstragenden Fraktionen auch die beiden Gesetzentwürfe vorgelegt.

Von der Kinder- und Jugendkommission ist zwischenzeitlich die Forderung gestellt worden - das ist nicht Gegenstand der Entwürfe -, dass das passive Wahlrecht für Hauptverwaltungsbeamte*innen auf 18 Jahre abgesenkt werden soll. Wie würden Sie das einschätzen?

Hans-Joachim Lenke: Ich finde es schwierig, das aus dem Stand zu beantworten. Wir haben bekanntlich keinen Run auf diese Aufgabe, auch wegen der großen Komplexität der Herausforderungen. Dafür muss ein junger Mensch schon sehr mutig und entscheidungsfreudig sein. Ich würde gern über Ihre Frage nachdenken und Ihnen eine schriftliche Antwort zukommen lassen.

Vors. Abg. **Doris Schröder-Köpf** (SPD): Vielen Dank. Herr Biela wird Ihre Antwort dann an die Ausschussmitglieder verteilen.

Niedersächsischer Dachverband der Kinder- und Jugendbeteiligungsgremien e. V.

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 7

Anwesend:

- Jasper Peters, Vorstandsvorsitzender
- Jonas Wolf, Schriftführer
- Bo Hoffmann

Jasper Peters: Wir bedanken uns für die Möglichkeit, hier Stellung zu nehmen, und werden dies vor allem zu § 36 NKomVG und zur Herabsetzung des Alters für das passive Wahlrecht tun.

Ich möchte zunächst erklären, wer wir sind, denn es gibt den Niedersächsischen Dachverband der Kinder- und Jugendbeteiligungsgremien (NDJ) noch nicht so lange. Als Dachverband sind wir der Zusammenschluss der Jugendforen, der Jugendparlamente, der Jugendräte und anderer Beteiligungsformate, die institutionalisiert sind bzw. eigene Satzungen haben und innerhalb des kommunalen Entscheidungskonstrukts agieren, mitarbeiten und Vorschläge und Ideen einbringen. Oftmals ist ein Kriterium für ein Jugendbeteiligungsgremium eine Wahl unter Personen im Alter von zwölf bis teilweise 21 Jahren. Jugendbeteiligungsgremien gibt es in Gemeinden, in Städten und teilweise auch in Landkreisen, beispielsweise im Landkreis Hildesheim.

Die in **§ 36 NKomVG** vorgesehenen Änderungen begrüßen wir in Gänze. Herr Wolf wird dazu gleich noch detaillierter ausführen.

Für uns sind Jugendbeteiligungsgremien vor allem eine Bildungsstätte für Demokratie. Mit jeder Legislatur eines Jugendbeteiligungsgremiums - lassen wir es zwei Jahre sein - werden junge demokratische Nachwuchskräfte - in Hannover sind es 25 -, die gemerkt haben, dass sie sich in ihrer Kommune beteiligen können, für die Kommune ausgebildet, weitergebildet und vor allem auch an die Kommune gebunden. Solche Gremien sind ein Standortfaktor für junge Menschen, die sich entscheiden, eine Familie innerhalb einer Kommune zu gründen und sich dort anzusiedeln. Denn wer sich als Jugendlicher beteiligen konnte, freut sich, wenn das später auch für seine Familie gilt.

Uns ist wichtig, dass die Beteiligung von jungen Menschen ernst genommen wird. Deshalb sprechen wir uns dafür aus, dass damit eine gewisse Verbindlichkeit einhergeht. Diese Verbindlichkeit schafft man sicherlich auch mit punktuellen Beteiligungsformaten, vor allem aber schafft man sie mit institutionalisierten Beteiligungsformen. Denn im Rahmen institutionalisierter Beteiligungsformen können junge Menschen auch Sachen zur Sprache bringen, die von Erwachsenen vielleicht nicht gefordert werden. Sie haben dann das Recht, angehört zu werden, und gegebenenfalls müssen ihre Forderungen auch umgesetzt werden.

Wichtig ist uns auch zu betonen, dass Jugendbeteiligungsgremien ein Bindeglied sind. Man kann sie nicht nur als Sprachrohr der Jugendlichen in Richtung Kommune auffassen, sondern sie wirken auch in die andere Richtung. Sie bilden sozusagen eine Schnittstelle. Wenn Ratsmitglieder Fragen an die Jugend haben, können sie sich an dieses Gremium wenden, und das Gremium kann sich unterstützend mit den Jugendlichen rückkoppeln. Insoweit werden Jugendbeteiligungsgremien durch die vorgesehene Gesetzesänderung in jedem Fall gestärkt.

Zur Absenkung des Alters für das passive Wahlrecht - **§ 49 NKomVG** -: Für uns ist Beteiligung ein sich aufbauender Prozess, und es braucht viele verschiedene Bausteine, damit sie wirksam ist. Aus unserer Sicht ergänzen sich starke Jugendbeteiligungsgremien und eine Herabsetzung des Alters für das passive Wahlrecht. Jugendbeteiligungsgremien können als Lernorte wirken, und die Jugendlichen können die Erfahrungen, die sie dort gemacht haben, bereits in jungen Jahren - bzw. im Alter von 16 Jahren - in den Stadträten oder in den Gemeinderäten in den Kommunen einbringen.

Dabei ist uns wichtig, zu betonen: Mit 16 Jahren ist man noch in der Oberstufe, in der Ausbildung usw. Nach Ablauf der Legislaturperiode ist man erst 21 Jahre alt. Man kann diese Zeit gut mit einem Freiwilligen Sozialen Jahr oder einem ähnlichem Freiwilligendienst gestalten, und man hat sozusagen fünf Jahre Zeit, bevor man vielleicht für ein Studium oder Ähnliches in eine andere Stadt ziehen müsste. Insofern bietet diese Herabsetzung eigentlich nur Vorteile.

Gleichzeitig bedeutet die Herabsetzung des Alters für das passive Wahlrecht aus unserer Sicht auch eine Angebotssteigerung für die Wählenden. Bei den Kommunalwahlen ist die Wahlbeteiligung im Vergleich zu anderen Wahlen in der Regel eher niedriger, und vielleicht kann man mit jüngeren Kandidat*innen, die neue Ideen einbringen, Wählergruppen erschließen, die sich sonst nicht an der Wahl beteiligen würden.

Herr Wolf wird nun näher zu den einzelnen Gesetzentwürfen, vor allem zu § 36 NKomVG, ausführen.

Jonas Wolf: Wie Herr Peters bereits gesagt hat, begrüßen wir die Änderung des **§ 36 NKomVG** sehr. Das haben wir immer wieder gefordert, und wir waren diesbezüglich auch schon in verschiedenen Gremien hier im Landtag zugegen.

Wir befürworten vor allem die Verwendung des Begriffs „Jugendbeteiligungsgremium“ als inklusiver Oberbegriff. Wir haben diesen Begriff auch für unseren Verband genutzt, weil er der Vielfalt, die wir in Niedersachsen hinsichtlich der institutionalisierten Jugendbeteiligung haben, Rechnung trägt. Zudem wird damit den Kommunen die notwendige Flexibilität gegeben, um sicherzustellen, dass sie das Jugendbeteiligungsgremium einrichten können, das sie haben wollen, und nicht zum Beispiel an ein Jugendparlament gebunden sind.

Eine unserer Kernforderungen zu § 36 NKomVG war, dass eine Muss-Regelung umgesetzt wird. Insofern bedauern wir, dass es weiterhin bei einer Soll-Regelung bleiben soll. Auch der Schwerpunktbericht des Sozialministeriums zum Thema Jugendbeteiligung zeigt auf, dass eine Muss-Regelung an dieser Stelle sinnvoll wäre. Wir erkennen aber auch die Konnexitätsproblematik an und haben im Rahmen von Hintergrundgesprächen verstehen können, warum es bei einer Soll-Formulierung bleiben soll. Dennoch werden wir in Zukunft weiterhin auf eine Muss-Regelung hinarbeiten. Hier liegt allerdings der Fokus auf den Beteiligungsmöglichkeiten der Jugendbeteiligungsgremien.

Wir befürworten die Gleichstellung von Jugendbeteiligungsgremien und Mitgliedern in Jugendbeteiligungsgremien hinsichtlich des Ehrenamts. Wir begrüßen, dass damit zum Beispiel Aufwandsentschädigungen einhergehen, die der finanziellen Lage, in der sich Jugendliche befinden, in gewisser Weise Rechnung tragen, damit eine Mitarbeit nicht von dieser abhängig ist. Häufig wird als Kritik an Jugendparlamenten vorgebracht, dass deren Mitglieder sehr privilegiert sind oder aus eher wohlhabenderen Gesellschaftsschichten kommen. Insofern ist diese Regelung ein

Schritt auf dem Weg dahin, in Jugendbeteiligungsgremien eine größere Diversität hinsichtlich sozialer Strukturen erreichen zu können.

In diesem Zusammenhang halten wir auch die Anwendung der Regelungen in den **§§ 40 bis 44 NKomVG** - Stichwort „Pflichten von Ehrenamtlichen“ - für zielführend, weil wir in Jugendbeteiligungsgremien teilweise das Problem haben, dass beispielsweise die Verschwiegenheitspflicht nicht gilt. Durch die Anwendung der Paragraphen könnten wir über die Satzungen der Jugendparlamente erreichen, auch die Mitglieder von Jugendbeteiligungsgremien zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Auf diese Weise könnten wir Debatten über Sachverhalte, die der Geheimhaltung unterliegen, führen und hätten dann auch nach außen eine gewisse Rechtssicherheit. Wir sehen kein Argument dafür, warum die Regelung nur für Mitglieder der Vertretung gelten sollte und nicht für Mitglieder von Jugendbeteiligungsgremien.

Die Einführung von Quoren zur Beantragung eines Jugendbeteiligungsgremiums bewerten wir positiv. Wie die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände bereits dargelegt haben, würde eine Vertretung die Beantragung wahrscheinlich nicht ablehnen. Für uns ist aber der Schritt, dass Jugendliche die Einrichtung eines Jugendbeteiligungsgremiums selbst beantragen können, sinnvoll und wichtig. Wir sind mit dem Dachverband in Baden-Württemberg im Austausch, und dort hat man positive Erfahrungen damit gemacht.

Wir kritisieren die Formulierung in **§ 36 Abs. 2 Satz 2** des Gesetzentwurfs. Dort heißt es:

„Das Jugendbeteiligungsgremium ist angemessen an der Gremienarbeit der Vertretung zu beteiligen.“

Das ist uns rechtlich zu vage, die Formulierung lässt zu viel Auslegungsspielraum. Wir haben aktuell schon das Problem, dass es in Niedersachsen hinsichtlich der Auslegung der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen einen sehr großen Flickenteppich gibt, da jedes Rechtsreferat diesen Paragraphen - vor allem in Verbindung mit § 71 - sehr unterschiedlich auslegt. Das heißt, in der einen Kommune ist etwas möglich, und in der anderen Kommune ist es nicht möglich. Das erschwert die Mitarbeit und die Mitwirkung massiv, und deswegen sehen wir eine rechtssichere Konkretisierung als notwendig an.

Ich kann aus der Satzungsarbeit berichten - ich habe die Satzung des Jugendparlaments Braunschweig mitgeschrieben -: Es ist tatsächlich eine große Belastung, wenn man sich das aus den verschiedenen Paragraphen des NKomVG zusammensuchen muss und den Kommunen die Möglichkeiten der Beteiligung nicht gesammelt in einem Paragraphen zur Verfügung gestellt werden. Wir sehen das als Erleichterung für die Kommunen an, damit sie Rechtssicherheit haben, das Antragsrecht als rechtssicher gilt und ein Beschluss des Ausschusses oder der Vertretung nicht mit der Begründung angefochten werden kann, dass unberechtigt beteiligt wurde.

In unserer Stellungnahme haben wir dafür einen konkreten Formulierungsvorschlag unterbreitet:

„In der Hauptsatzung oder Geschäftsordnung ist die Beteiligung von Mitgliedern des Jugendbeteiligungsgremiums an den Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse in Jugendangelegenheiten verbindlich zu regeln. Hierbei können insbesondere ein Anhörungsrecht, ein Rederecht und ein Antragsrecht vorgesehen werden.“

Erlauben Sie mir noch eine persönliche Anmerkung zur **Absenkung des Wahlalters**. Ich bin jetzt 18 Jahre alt, mache gerade mein Abitur - morgen steht die Prüfung in Geschichte an - und kandidiere jetzt in Braunschweig für den Stadtrat. Ich möchte sagen: Wir können uns als Gesellschaft entscheiden, Jugendliche zu beteiligen. Wenn wir Jugendliche in den Räten wollen, braucht es aber einen gewissen Vertrauensvorschuss. Ich habe mir die Entscheidung nicht leicht gemacht. Ich habe mich gefragt: Möchte ich mich die nächsten fünf Jahre an Braunschweig binden und dort im Rat mitarbeiten? Wir als Gesellschaft können Jugendlichen diesen Vertrauensvorschuss geben, damit sie sich in der Vertretung beteiligen können, oder wir können es lassen, und dann - Herr Lühmann hatte dazu schon ausgeführt - bleiben die Räte weiterhin so, wie sie aktuell sind. Ich würde dafür plädieren, dass wir Jugendlichen den Vertrauensvorschuss geben, dass sie sich fünf Jahre dieser Verantwortung stellen.

Mir persönlich hätte es die Entscheidung vereinfacht, wenn ich schon mit 16 Jahren hätte kandidieren können. Denn dann hätte ich nach dem Abitur nur noch drei Jahre überbrücken müssen - Herr Peters hatte darauf hingewiesen - und hätte eine deutlich größere Planungssicherheit gehabt. Auch deswegen sehen wir das durchaus als positiv an.

Zu den weiteren rechtlichen Anmerkungen zu § 36 möchte ich jetzt an Herrn Hoffmann übergeben.

Bo Hoffmann: Anschließend an das, was Herr Wolf gerade schon gesagt hat: Wir verstehen die Neuregelung des **§ 36** nicht als einengendes Korsett, das die Ausübung der kommunalen Selbstverwaltung einschränken würde, sondern vielmehr als Ausweitung, in deren Rahmen die kommunale Selbstverwaltung wirklich rechtssicher und einheitlich ausgeübt werden kann. Das kann eigentlich nur ein Fortschritt für die einzelnen Kommunen sein. Denn insbesondere kleinere Kommunen tun sich wirklich sehr schwer damit, dort Regelungen zu finden. Deswegen ist es uns sehr wichtig, dass die Regelungen rechtssicher und eindeutig erfolgen.

Im Zusammenhang mit § 36 kann man aktuell von einem rechtlichen Nullum sprechen - das wurde heute auch schon angeführt -, und davon müssen wir wegkommen. Er erlangt durch die Neuregelung erstmals klare Konturen, was wir, wie gesagt, sehr begrüßen. Es ist aber wichtig, dass die Nachschärfungen, die Herr Wolf gerade angeführt hat, kommen und dass das am Ende auch mit einer passenden Begründung versehen wird, damit die Kommunen erahnen können und auch die Verfasser*innen der Kommentarliteratur wissen, was rechtlich vorgesehen und möglich ist, und dieser Graubereich, den es aktuell gibt, beseitigt wird.

Andernfalls droht, dass durch die nach § 71 erforderliche Einstimmigkeit - jedenfalls wenn die Vertreter*innen von Jugendbeteiligungsgremien nicht über die Fraktionen benannt werden - bereits einzelne Mitglieder verhindern könnten, dass Jugendbeteiligung in der Kommune effektiv gelebt wird. Angesichts immer stärker zersplitterter kommunaler Parlamente ist das sicherlich nicht undenkbar, und das würde dann dem ganzen Vorhaben zuwiderlaufen. Wir wollen gerade eine praktikable Regelung haben, die Jugendliche effizient beteiligt. Andernfalls würde es wieder mehr Bürokratie geben, es müsste vielleicht fraktionsabhängig in die Ausschüsse koptiert werden. Unserer Meinung nach braucht es flexible Regelungen, die auch die Lebensrealität der Jugendlichen abbilden, damit vielleicht auch schnell rotiert werden kann usw. Dafür bedarf es dann aber einer vernünftigen Begründung und einer vernünftigen Gesetzesregelung, die genau das abbildet.

Auch von mir noch ein paar Anmerkungen in eigener Sache. Ich bin 2021 in den Stadtrat einer kleinen Stadt gewählt worden, und nach meinen Erfahrungen beim NDJ kann ich sagen: Es gibt dort zahlreiche junge, engagierte Leute, die 16 oder 17 Jahre alt sind und die das mindestens genauso gut gemacht hätten wie ich mit 21 Jahren. Es gibt in meinem Stadtrat auch ältere Mitglieder, die erstmalig gewählt wurden. Sie sind auch nicht vorgebildet in diesen Dingen. Natürlich haben sie etwas mehr Lebenserfahrung, aber Jugendliche bringen ganz andere Erfahrungen mit. Deswegen sehe ich da aus der eigenen anekdotischen Evidenz eigentlich keine Probleme.

Zu dem Einwand, dass das Wahlalter willkürlich gewählt worden sei: Altersgrenzen sind immer ein wenig willkürlich, aber diese Festlegung geht unserer Meinung nach nicht über die Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers hinaus. Auch die Argumente, die Herr Wolf gerade bezüglich des Alters angeführt hat, kann man, glaube ich, sehr gut als Anhaltspunkte nehmen, warum die Grenze eben gerade bei 16 Jahren und nicht bei 14 oder 15 Jahren liegen sollte.

Vors. Abg. **Doris Schröder-Köpf** (SPD): Vielen Dank für die sehr eloquente und eingängige Darstellung und meinen großen Respekt: Ich hätte mich das am Tag vor der Abiturprüfung nicht getraut.

Abg. **Nadja Weippert** (GRÜNE): Ich wünsche Ihnen dabei ganz viel Erfolg. Vor diesem Hintergrund bedanke ich mich besonders, dass Sie sich so intensiv mit unseren Gesetzentwürfen auseinandergesetzt haben und sich Gedanken gemacht und sich ausgetauscht haben. Auch für Ihr Feedback ganz herzlichen Dank.

Wir möchten den Kommunen, die bekanntlich selbstständig agieren können, die Möglichkeit geben, flexibel zu handeln - insbesondere auch den kleineren Kommunen. Ich denke dabei an meine Samtgemeinde, an den Ort, aus dem ich komme. Er hat nur wenige Einwohner*innen, und der Rat ist ebenfalls sehr klein.

Vielen Dank für die Ausführungen zu dem Begriff „Jugendbeteiligungsgremium“. Wir werden diesen einheitlich in diesen Gesetzentwurf aufnehmen, damit klar ist, dass es nicht immer zwingend ein Jugendrat sein muss.

Ich kann das, was Herr Hoffmann gesagt hat, gut nachfühlen. Mein Sohn ist jetzt 15 Jahre alt, und er ist aktuell gerade in den weiterführenden Schulen bei uns in der Samtgemeinde unterwegs und macht Werbung für die Neuwahl des Jugendrats, um andere Jugendliche dafür zu begeistern, auch für den Jugendrat zu kandidieren. Es gibt sehr viele junge Menschen, die abgeholt werden wollen, die ihre Stimme erheben wollen, die vielleicht mitbestimmen wollen, wie die nächste Sportanlage, ein Bewegungspark oder eine Skateanlage aussehen sollen. Es gibt viele Dinge, die die Jugendlichen vor Ort betreffen.

Meine Kollegin Frau Schendel hat mir zwei Fragen mitgegeben. Die erste hatte ich bereits Herrn Lenke von der LAG FW gestellt: Wie stehen Sie zu dem Vorschlag der Kinder- und Jugendkommission, das passive Wahlrecht für Hauptverwaltungsbeamt*innen zu ändern und die Altersgrenze von 23 auf 18 Jahre abzusenken?

Die zweite Frage lautet: Welche niedrigschwelligen und inklusiven Formate könnten auf kommunaler Ebene Ihrer Erfahrung nach noch zusätzlich angeboten werden, um die Jugendlichen bei kommunalen Themen besser in die Gestaltung einzubeziehen? Haben Sie dazu Ideen oder Vorschläge?

Jasper Peters: Zu Ihrer ersten Frage: Wie auch unser Vorredner muss ich dazu sagen, dass wir als Verband aktuell noch keine Position dazu haben, weil die Stellungnahme der KiJuKo noch relativ neu ist. Persönlich würde ich ähnlich argumentieren wie bei der Wahlaltersherabsetzung: Man schafft ein größeres Angebot für die Wählerinnen und Wähler in den Kommunen, und mit diesem größeren Angebot gibt es mehr Auswahl. Man gibt jungen Menschen, die vielleicht sehr entscheidungsfreudig sind und sich das zutrauen, die Möglichkeit, sich zu beteiligen. Vor allem in kleineren Kommunen kann das eine große Unterstützung sein.

Jonas Wolf: Zu den niedrigschwelligen Beteiligungsformaten ist vorab zu sagen, dass wir als Verband immer darauf abzielen, eine integrierte Beteiligungslandschaft in den Kommunen zu schaffen. Das heißt, für uns sind Jugendbeteiligungsgremien nur eine Säule von Jugendbeteiligung in einer Kommune, die von anderen Beteiligungsformaten gestützt werden muss - etwa von einer Online-Befragung oder auch einer Befragung an Orten, an denen sich Jugendliche aufhalten, in der Innenstadt oder auch an einer Partymeile. Was bei uns auch immer ganz gut funktioniert hat oder womit wir gute Erfahrungen gemacht haben, sind Formate, bei denen man sich an einem netten Ort trifft, vielleicht ein Essensangebot macht und Jugendliche einlädt und fragt, was sie eigentlich wollen. Das ist sehr attraktiv und niedrigschwellig für Jugendliche.

Das Jugendbeteiligungsgremium hat dann die Aufgabe, mit seinem Antrags- und Rederecht die Wünsche der Jugendlichen aufzunehmen, ein Stück weit zu professionalisieren und in die Ratspolitik einzubringen. Das heißt, es ist eine integrierte Beteiligungslandschaft, die die Wünsche von Jugendlichen aufnimmt, professionalisiert und in die Ratspolitik weiterträgt.

Es gibt also verschiedene Möglichkeiten, und ich glaube, es gibt auch Beteiligungsexperten, die seit Langem dazu forschen.

Abg. **Nadja Weippert** (GRÜNE): Ich habe mitbekommen, dass Sie zum Teil auch selbst in Jugendbeteiligungsgremien aktiv sind. Es kommt immer das Argument, Jugendliche könnten sich aus Geschäftsfähigkeitsgründen nicht einbringen, das sei rechtlich sehr schwierig. - Wobei das in Baden-Württemberg funktioniert. Dazu hätte ich gern eine Einschätzung von Ihnen persönlich. Wir reden gerade über Jugendliche, und deshalb wäre es schön, von Ihnen eine Antwort zu bekommen. Ich hätte auch an anderer Stelle - etwa, wenn es um die Einführung der Wehrpflicht geht - gern mehr von der Jugend gehört, also von den Personen, über die gesprochen wird.

Bo Hoffmann: Ganz kurz und bündig: Sicherlich gibt es eventuell unter gewissen rechtlichen Vorzeichen die Möglichkeit, dass es Abgeordnete unterschiedlicher Klassen gibt. Aber aktuell haben wir die Lage, dass Jugendliche - 16- und 17-Jährige - gar keine Möglichkeit haben, Abgeordnete zu sein, und insofern ist es für uns einfach ein Mehr und kein Weniger. Für uns ist ziemlich klar: Lieber sind wir Abgeordnete zweiter Klasse als gar keine Abgeordnete.

Jonas Wolf: Als Ergänzung: Ich bin leider kein Jurist - Herr Hoffmann hat sein erstes Staatsexamen geschrieben -, aber wenn ich mir die Lage in Baden-Württemberg anschau, sehe ich, dass es dort seit einigen Jahren sehr gut funktioniert. Dort wurde das von CDU und Grünen mitgetragen, und die rechtlichen Vorgaben auf Bundesebene sind dort nicht anders. Deshalb könnte ich nicht nachvollziehen, warum das hier nicht gehen sollte.

Abg. **Michael Lühmann** (GRÜNE): Vielen Dank für diesen sehr sachorientierten und klaren Vortrag. Ich schließe mich dem an: Ich hätte im Alter von 18 Jahren nicht am Tag vor meiner Abiturprüfung hier gesessen, und ich hätte, glaube ich, auch nicht so sachgerecht vorgetragen, sondern viel polemischer.

Ich habe eine Nachfrage und eine Anmerkung. Ich habe sehr freudig zur Kenntnis genommen, dass Sie gesagt haben: Wir sind lieber Abgeordnete zweiter Klasse als gar keine Abgeordnete. Es gibt bekanntlich auch Menschen, die nicht in kommunale Aufsichtsräte gehen können, weil sie Interessenkonflikte haben. Auch diese sind im Prinzip Abgeordnete zweiter Klasse. Ich glaube, das halten wir aus. Der große Bereich des Mitbestimmens über Bebauungspläne und ähnliche Dinge oder darüber, ob man auf dem Rathausplatz Skateboard fahren kann oder nicht, ist, glaube ich, lebensweltlich viel näher, und es ist wichtig, dass man dort auch die Stimmen derjenigen hört, die betroffen sind.

Wir sagen immer: Jugendliche sollen sich zu den Themen äußern, die die Jugendlichen betreffen. - Aber alle Themen betreffen Jugendliche. Es geht nicht bloß darum, ob man irgendwo Skateboard fahren kann, sondern auch die ganze Stadtplanung und alles, was daran hängt, betrifft sie mit. Deswegen ist das wichtig.

Ich habe eine Frage zur Wiederholbarkeit. Das Gesetz ist in der Tat noch sehr offen formuliert. Wenn man auf den Rat Zutritt und sagt: „Wir hätten gern dieses oder jenes Beteiligungsformat“, dann einigt man sich auf eines, und dann muss es am Ende noch der Rat beschließen. Was passiert, wenn dieser sagt: „Das überzeugt uns nicht, wir lehnen das ab“? Sehen Sie darin noch einen Grund dafür, dass wir dahingehend nachschärfen müssten, dass man so etwas wiederholt oder Fristen einführt? Oder reicht das Vertrauen - das Argument der kommunalen Spitzenverbände: „Das würde sowieso keiner ablehnen“ - an dieser Stelle aus?

Jonas Wolf: Dazu haben wir uns auch Gedanken gemacht und uns gefragt: Was ist passiert, wenn das abgelehnt wird? Kann man das dann immer wieder fordern? Ich glaube, man kann auch die Ausführungen der kommunalen Spitzenverbände nachvollziehen, dass es eine Belastung darstellen würde, wenn dieser Antrag alle zwei Wochen im Rat gestellt werden würde. Wir meinen, dass die Regelungen des Einwohnerantrags anzuwenden sind. Die gibt es aktuell schon, und da sollte kein großer Unterschied gemacht werden. Wir sehen Jugendliche auch als Subjekte der Demokratie, und insofern sind die gleichen Regelungen anzuwenden.

Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg

Prof. Dr. Arne Pautsch

Anwesend:

- Prof. Dr. Arne Pautsch

Prof. Dr. Arne Pautsch: Ich freue mich sehr, dass ich Ihnen einen unmittelbaren Eindruck aus dem Gesetzgebungsverfahren in Baden-Württemberg aus dem Jahr 2023 geben und Ihnen aus dieser Perspektive berichten kann. Damals hatten wir allerdings ein gutes Jahr Vorlauf bis zur Kommunalwahl. Insofern darf ich vorausschicken: Das Verschieben der **Absenkung des Alters beim passiven Wahlrecht** auf die Kommunalwahlen 2031 erscheint aus meiner Sicht sinnvoll,

denn auch ich sehe auf Grundlage der Erfahrungen mit der Gesetzeslage in Baden-Württemberg in jedem Fall Bedarf, an dieser Stelle nachzubessern bzw. nachzuschärfen. Aber dazu komme ich gleich.

Sie sind sicherlich gespannt, wie sich die Lage in Baden-Württemberg darstellt und dargestellt hat. Ich habe Ihnen auch Zahlen mitgebracht; das ist vielleicht ebenfalls interessant. Der Aufhänger für die Absenkung des Alters für das passive Wahlrecht bei der Novellierung des Kommunalwahlrechts in Baden-Württemberg im Jahr 2023 war unter anderem, dass die seit 2015 in der Gemeindeordnung etablierte lose Kinder- und Jugendbeteiligung, schlicht nicht so funktionierte, wie es sich der Gesetzgeber damals vorgestellt hatte. Die wenigen Jugendgemeindegremien hatten keinen dezisiven Charakter, die Beteiligung lag sozusagen im Ermessen der Gemeinde und der Gemeinderäte, und dieses Verfahren führte nicht zu dem gewünschten Erfolg.

Die klare Ansage der grün-schwarzen Landesregierung bzw. der Regierungsmehrheit war dann: Wir müssen eine institutionalisierte Form der Beteiligung und ein Heranführen an die lokale Demokratie durch Mitwirkung schaffen, und zwar durch die Möglichkeit, die Wählbarkeit zu erlangen - mit all den verfassungsrechtlichen Vorgaben, die zu beachten sind. Dazu werde ich auch noch etwas sagen. Im Übrigen bekommen Sie im Nachgang noch meine fundierte schriftliche Stellungnahme. Darin werde ich auch zu den verfassungsrechtlichen Fragen Stellung nehmen.

Der Hintergrund in Baden-Württemberg ist also klar: Man wollte ganz bewusst eine entsprechende Wahl in die kommunalen Organe ermöglichen, zumindest in die Kollegialorgane, und im Zuge dieser Kommunalrechtsreform auch das Wahlalter für die Hauptverwaltungsbeamten, also für die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister - Landräte werden in Baden-Württemberg nicht direkt gewählt - auf 18 Jahre absenken. Dazu kann ich auch gern noch ausführen, ich würde mich jetzt aber zunächst auf die Altersabsenkung mit Blick auf das passive Wahlrecht beschränken, wie sie mit der Änderung von § 49 NKomVG vorgesehen ist.

In Baden-Württemberg haben wir schon den ersten Testlauf hinter uns gebracht. Am 9. Juni 2024 haben die allgemeinen Kommunalwahlen stattgefunden. In Baden-Württemberg gibt es nach wie vor eine Trennung der Wahlperioden - acht Jahre bei den Hauptverwaltungsbeamten und fünf Jahre bei den kommunalen Vertretungen.

Die Argumente, die heute hier ausgetauscht wurden, sind mir wohlbekannt, weil sie auch im Gesetzgebungsverfahren in Baden-Württemberg vorgebracht worden waren. Es stellte sich die Frage - das wurde mehr oder weniger geschätzt -: Was passiert denn durch die Absenkung? Beruhend auf den Rückmeldungen der Parteien- und Wählervereinigungen auf kommunaler Ebene, auch über die entsprechenden kommunalpolitischen Vereinigungen, hat man mit rund 260 Personen unter 18 Jahren - also zwischen 16 und 18 Jahren - gerechnet, die sich um ein Mandat bewerben könnten - rund 100 auf Listen der CDU, weitere rund 100 auf Listen von Bündnis 90/Die Grünen und rund 60 auf Listen der SPD.

Wir haben jetzt nach den Erhebungen des Statistischen Landesamtes konkrete Zahlen vorliegen, und zwar getrennt zwischen Kandidierenden für den Gemeinderat und, sofern eingeführt - Stichwort „Ortschaftsverfassung“ -, für die Ortschaftsräte. Danach gab es 518 Kandidierende für die kommunalen Vertretungen, also für den Gemeinderat, und 79 Kandidierende für die Ortschaftsräte. In die Kreistage sind keine Mandatsträger zwischen 16 und 18 Jahren gewählt worden, aber immerhin 59 in die Gemeinderäte und 25 in die Ortschaftsräte. Das ist sicherlich ausbaufähig,

aber es zeigt, dass es innerhalb eines Jahres - das ist auch nicht viel Vorlauf - doch eine erkleckliche Zahl an Mandatsträgern zwischen 16 und 18 Jahren hervorgebracht hat.

Wir sind gerade dabei, im Rahmen einer Masterarbeit die Hintergründe zu erfragen - also für empirische Daten zu sorgen -, was die Beweggründe und die praktischen Erfahrungen in der Mandatsausübung angeht. Es geht dabei nicht nur darum, zu fragen, warum jemand kandidiert hat, sondern auch darum, zu erfahren, wie es läuft. Das ist eigentlich viel wichtiger, auch im Hinblick auf die Bedenken, die hier nicht ganz zu Unrecht angeführt wurden. Ich halte sie aber alle für lösbar. Das habe ich auch als Anzuhörender im baden-württembergischen Gesetzgebungsverfahren dargelegt. Vieles ist einfachrechtlich durch entsprechende Vorkehrungen lösbar.

Sie haben jetzt vielleicht einen Eindruck, wie sich die Situation in Baden-Württemberg im Moment darstellt. 2024 war die Wahl, und nach rund zwei Jahren kann man sicherlich schon nachfragen. Eines ist deutlich geworden - das spiegeln auch die kommunalen Spitzenverbände in Baden-Württemberg, zumindest Gemeindetag und Städtetag -: Die Befürchtungen, dass es zu Interessenkonflikten oder generell zu Konflikten, unter anderem auch mit dem Elternrecht, kommt, haben sich nicht bewahrheitet. Viele Bedenken, die geäußert wurden, kommen in der Praxis überhaupt nicht zum Tragen, was in Teilbereichen natürlich damit zusammenhängt, dass bei der Ausgestaltung der Gemeindeordnung - hier wäre das dann das NKomVG, bei dem man vielleicht noch ein wenig genauer schauen müsste, wo nachzujustieren ist - durchaus Möglichkeiten bestehen, solche Konflikte zu vermeiden. Beispiele sind schon genannt worden: Man kann explizit in das Gesetz hineinschreiben, dass für bestimmte, an das Mandat anknüpfende Tätigkeiten die Vollendung des 18. Lebensjahres schlicht erforderlich ist. Das führt vielleicht dazu - das ist aber eine rechtspolitische Frage -, dass wir so etwas wie Abgeordnete erster und zweiter Klasse haben. Aber wir haben gerade gehört - ich fand das sehr eindeutig und nachhallend -, dass wir eigentlich ein Mehr erreichen, auch unter dem Aspekt der Allgemeinheit der Wahl, indem wir mehr eröffnen. Wir müssen dann einfach in Kauf nehmen, dass dort, wo volle Geschäftsfähigkeit unabdingbar ist, das dann auch ins Gesetz geschrieben werden sollte, allein zu Klarstellungszwecken - und dann ist das, wie auch in anderen Lebensbereichen, hinzunehmen.

Ich möchte an dieser Stelle noch ein paar Sätze zur verfassungsrechtlichen Problematik sagen. Man muss sich immer wieder vor Augen führen, dass jeder Ausschluss vom Wahlrecht und damit auch das Festlegen von Wahlaltersgrenzen an dem hohen Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl zu messen ist. Das ist eine ganz entscheidende Frage, auch im Hinblick auf das Demokratieprinzip. Es handelt sich um einen Eingriff in die Allgemeinheit der Wahl, der natürlich zu rechtfertigen ist und auch gerechtfertigt werden kann mit entsprechenden Werten von Verfassungsrang, die - das gilt auch für die kommunale Ebene - dem Demokratieprinzip und damit dem Ausdruck der Allgemeinheit der Wahl die Waage halten können. Die Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht an die Rechtfertigung gelegt hat, sind erheblich.

Das heißt, das häufig angeführte Argument, im Sinne der Einheit der Rechtsordnung sei ein Gleichlauf mit dem Volljährigkeitsalter, das im Zivil- und im Strafrecht Anknüpfungspunkt für wesentliche Rechte und Pflichten ist - man hat das auch schon beim aktiven Wahlrecht ausgeführt -, auch für das passive Wahlrecht erforderlich, trägt natürlich angesichts der Bedeutung der Allgemeinheit der Wahl auch als Ausfluss des Demokratieprinzips eben nicht so ohne Weiteres, sondern das ist - das sind dann die mildereren Mittel, die man ergreifen kann - durch

einfachrechtliche Maßnahmen durchaus in den Griff zu kriegen. Das hat Baden-Württemberg gezeigt. Wie gesagt, bislang ist das Abendland dort noch nicht untergegangen.

Man kann dieses Argument bemühen, aber das sind eher Bedenken, die nicht genügen, um einen Eingriff in die Allgemeinheit der Wahl zu rechtfertigen, sondern man muss schauen, ob es nicht auch so etwas wie Beobachtungspflichten des Gesetzgebers gibt - bei aller Entscheidungsprärogative, die er hat -, und sich am Ende doch die Frage stellen: Gibt es nicht mildere Mittel, um das Ganze aufzufangen? Beim passiven Wahlrecht geht es, stärker als beim aktiven Wahlrecht, auch um Einsichtsfähigkeit. Das ist unbestritten. Aber ist es nicht möglich, zumindest ein Mehr zu geben, nämlich die grundsätzliche Wählbarkeit ab 16 Jahren in kommunale Gremien zu ermöglichen, sozusagen im Sinne eines Entlassens in die Schule der Demokratie, um dann mit einzelnen einschränkenden Maßnahmen als milderem Mittel den Argumenten Rechnung zu tragen, die nachvollziehbarerweise angeführt werden? Ich will gar nicht in Abrede stellen, dass wir die Haftungsproblematik zumindest nicht aus den Augen verlieren dürfen. Aber das alles sind einfachrechtlich zu klärende Fragen - gemessen an der Bedeutung der Allgemeinheit der Wahl, also der Ermöglichung, Mandatsträger oder -trägerin sein zu dürfen.

Das heißt, dass wir gar nicht erst über eine Vertretung in Gremien kommunaler Eigengesellschaften oder Organen kommunaler Eigengesellschaften oder einem Verwaltungsrat der Sparkassen usw. reden müssen. Das beginnt schon früher. Bestimmte Ämter und Funktionen können nicht wahrgenommen werden, wenn man das Alter 18 Jahre noch nicht erreicht hat. Das muss man dann dort hineinschreiben. Aber was bedeutet das schon gegenüber dem Mehr an Partizipation, das man durch die Mandatsträgereigenschaft hat? Das muss man, glaube ich, schon berücksichtigen. Die klare Antwort lautet insofern - das können Sie dann auch in meiner schriftlichen Stellungnahme nachlesen -: Die verfassungsrechtlichen Bedenken lassen sich durch einfachrechtliche Maßnahmen in den Griff bekommen.

Zu der Frage, ab wann man einsteigt: Die Frage, warum es 16 und nicht 14 Jahre sind, ist heute schon erörtert worden. Das mag willkürlich wirken, aber in Baden-Württemberg hat man sich einige Studien - der Bertelsmann Stiftung, der Universität Wien, der Otto-Brenner-Stiftung - zu eigen gemacht, nach denen ganz klar eine entwicklungspsychologische Evidenz festzustellen war, dass jedenfalls ab 16 Jahren die Einsichtsfähigkeit auch im Hinblick auf das passive Wahlrecht bestehe. So weit zu den verfassungsrechtlichen Fragen.

Ich möchte nun gespiegelt an Baden-Württemberg erläutern, was man in Niedersachsen noch machen müsste bzw. was aus meiner Sicht dringend an Nachschärfung erforderlich ist.

Sie haben in dem Gesetzentwurf in der **Drucksache 19/9623** in **Nr. 2, Artikel 3** - Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes -, eigentlich nur die Zahl ausgetauscht. Aus 18 wird 16, und Folgeänderungen, die daran anknüpfen, fehlen. Das sollte - zumindest zu Klärstellungszwecken, wenn nicht sogar mit Blick auf die benannten Korrekture - im NKomVG unbedingt nachgepflegt werden. Vor diesem Hintergrund ist es auch sinnvoll, nicht schon bei der jetzt anstehenden Kommunalwahl im Herbst damit zu beginnen, sondern tatsächlich 2031 in den Blick zu nehmen, auch wenn das weitere fünf Jahre bedeutet.

In Baden-Württemberg wurde zunächst einmal klargestellt, dass es sich nicht um rechtsgeschäftliche Willenserklärungen und dergleichen handelt - auch nicht um öffentlich-rechtliche Willenserklärungen -, sondern dass es um die Handlungsfähigkeit bei der Mandatsausübung geht. Das ist ein wesentlicher Unterschied: Es geht darum, in Ausübung des passiven Wahlrechts

gewählt zu werden und das Mandat wahrzunehmen, und nicht darum, rechtsgeschäftliche Willenserklärungen oder dergleichen abzugeben, wo es dann möglicherweise doch auf die Rückkopplung mit der zivilrechtlichen Volljährigkeit ankommt. Das müsste in der Folge auch klargestellt werden.

Die Empfehlung lautet, dass man in der Vorschrift, in der die Rechtsstellung der Abgeordneten geregelt ist - in Niedersachsen betrifft das **§ 54 NKomVG** -, ausdrücklich klarstellt, dass Abgeordnete, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, hinsichtlich der Ausübung des Mandats handlungsfähig sind. Man hat in Baden-Württemberg hinzugefügt: „soweit sich nicht aus Gesetz etwas anderes ergibt“. Das betrifft die Folgeänderungen, die aus meiner Sicht noch vorzunehmen wären, um Missverständnisse von vornherein zu vermeiden - auch wenn das zu einer Abgeordneteneigenschaft zweiter Klasse führen mag. Das muss man hinnehmen. Das sind zwingende Erfordernisse, an denen man nicht vorbeikommt. Das scheint mir entscheidend zu sein. Der Landesgesetzgeber ist dafür zuständig, das zu regeln, denn das ist keine Regelung des bürgerlichen Rechts, sondern es ist eine Kommunalrechtsregelung, die sich ausdrücklich auf die Mandatsausübung bezieht.

Ich möchte an dieser Stelle kurz streifen, wo man in Baden-Württemberg schon angesetzt hat - und ich meine, dass das auch in Niedersachsen erforderlich ist -, und dies anhand der Stellvertreterinnen und Stellvertretern des Bürgermeisters - in Niedersachsen des Hauptverwaltungsbeamten - illustrieren. Das wäre die Bestimmung in **§ 81 Abs. 2 NKomVG**. Warum spielt es an dieser Stelle eine Rolle, eine Verknüpfung mit der Vollendung 18. Lebensjahr vorzunehmen? Man könnte auch sagen: Sie übernehmen die repräsentative Vertretung, alles andere macht der HVB. Dieser muss jetzt noch 23 Jahre alt sein, künftig vielleicht auch nur noch 18 Jahre.

Das Entscheidende ist, dass die Stellvertreter den Bürgermeister bzw. den HVB auch bei der Verpflichtung der Abgeordneten und bei der Pflichtenbelehrung vertreten. Wir müssen also gar nicht erst auf die Verwaltungsräte der Sparkassen schauen, sondern es erscheint aus meiner Sicht allein schon bei der Stellvertretung, also bei der Ausübung eines kommunalen Amtes, erforderlich, zwingend an die 18 Jahre anzuknüpfen und dies im Gesetz niederzulegen. Damit tut sich aber - wenn wir bei § 81 bleiben - ein weiteres Problem auf: Die Stellvertreter sind aus dem Kreis der Beigeordneten zu wählen, und die Beigeordneten sind diejenigen mit Stimmrecht im Hauptausschuss. Das heißt, es stellt sich die Frage, ob das nicht vielleicht auch alle Beigeordneten betrifft. Dann haben wir möglicherweise wieder das Zweiklassenproblem. Bei den Beigeordneten handelt es sich um ein Spezifikum des niedersächsischen Kommunalrechts.

Auf diese Überlegung müsste man vielleicht etwas mehr Zeit verwenden, als es im Rahmen einer Anhörung möglich ist. Es handelt sich auch nur um einen Baustein des Ganzen. Man muss sich fragen: Möchte man Beigeordnete, die noch keine 18 Jahre alt sind? Der Hauptausschuss trifft zum Beispiel auch Entscheidungen über Widersprüche, er ist sozusagen die interne Widerspruchsbehörde. Diese Entscheidung müssen Sie am Ende treffen, aber Sie müssen im Auge haben, dass zumindest die Tätigkeit im Amt des Stellvertreters des Bürgermeisters aus meiner Sicht zwingend die Vollendung des 18. Lebensjahres voraussetzt.

Wir könnten das noch weiterstricken. Schauen Sie in die Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden. Das ist heute auch schon von den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände erwähnt worden. Wenn Sie an das Amt des Gemeindedirektors denken - § 106 NKomVG -, ist völlig klar, dass das an die Vollendung des 18. Lebensjahres gebunden ist, wenn es denn ein Abgeordneter oder eine Abgeordnete wahrnehmen soll. Das gilt für das Thema Ortschaftsverfassung oder

Stadtbezirksverfassung bzw. Ortsbürgermeister oder Ortsbürgermeisterin, Bezirksbürgermeister oder -bürgermeisterin gleichermaßen. Bei den Ortsvorstehern ergibt sich das eigentlich aus der Eigenschaft selbst. Das knüpft nicht an den Abgeordnetenstatus an; zumindest nicht zwingend, wenn Sie keine Ortsbürgermeister, Ortsräte, Stadtbezirksräte oder Bezirksvertretungen wählen. Das sind Punkte, die man im Auge haben muss, bevor man weitere Schritte geht und an die Mitgliedschaft in Organen von kommunalen Eigengesellschaften und anderen Gremien herantritt.

Ich schließe an dieser Stelle mit meinen Ausführungen. Wir werden an dieser Stelle keine erschöpfenden Gesetzgebungsvorschläge geben können. Dafür reicht die Zeit nicht aus. Ich wollte Ihnen heute aber ein paar Schlaglichter nennen. In Baden-Württemberg hat man dort, wo es darauf ankommt - nämlich dort, wo das Gesetz nichts anderes bestimmt -, ganz klar das Alter 18 Jahre hingeschrieben.

Abg. **Birgit Butter** (CDU): Herr Professor Dr. Pautsch, herzlichen Dank für Ihre Ausführungen. Ich habe eine Frage dazu. Sie hatten am Anfang Zahlen genannt und gesagt, dass mit 260 Kandidierenden unter 18 Jahren gerechnet wurde - rund 100 von der CDU, rund 100 von den Grünen und etwa 60 von der SPD. Dann haben Sie die konkreten Zahlen genannt. Können Sie sagen, wie das in der Realität parteimäßig aufgeteilt ist?

Prof. Dr. Arne Pautsch: Dazu hat das Statistische Landesamt leider nicht alle Zahlen geliefert. Das ist der Hintergrund, warum wir gerade versuchen, es in mühsamer Kleinarbeit über eine Masterstudentin ermitteln zu lassen, und auch Interviewfragebögen herausgeben.

Zu Ihrer Frage gibt es aber dennoch Informationen. Von den Gewählten unter 18 Jahren entfallen landesweit acht Personen auf einen Wahlvorschlag der CDU, zwölf Personen auf einen Wahlvorschlag der SPD, 15 auf einen Wahlvorschlag der Grünen und drei auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag von den Grünen und einer Wählervereinigung. Baden-Württemberg hat eine höhere Zahl an Wählervereinigungen. 20 entfallen auf einen Wahlvorschlag von Rathausparteien, also von Wählervereinigungen. So setzt sich das zusammen. Insgesamt sind es 84. Ich habe leider keine Zahlen - so weit ist das Statistische Landesamt nicht gegangen -, wie sich das zwischen Gemeinderat und Ortschaftsrat verteilt.

Ich werde meine schriftliche Stellungnahme um die genannten Zahlen ergänzen.

Abg. **Nadja Weippert** (GRÜNE): Vielen Dank, Herr Professor Dr. Pautsch, und auch schon einmal vielen Dank im Voraus für die schriftliche Ausarbeitung.

Ich fand Ihre Ausführungen sehr spannend. Auch Ihren Hinweis auf die Allgemeinheit der Wahl halte ich für ein sehr gutes Argument. Mir war das noch nicht ganz bewusst, aber genau so sollte man das sehen. Ich hoffe, dass sich auch andere noch überzeugen lassen, dass es der richtige Weg ist, dass anzugehen und mehr Partizipation zu ermöglichen.

Ich frage auch Sie: Wie bewerten Sie das Wahlalter ab 18 Jahren für Hauptverwaltungsbeamt*innen? Sie hatten das Thema schon angerissen. Gibt es dazu bei Ihnen Zahlen? Gibt es auch junge Menschen unter 23 Jahren? Ich weiß nicht, ob Baden-Württemberg vorher auch ein anderes Alter vorgesehen hatte. Ich habe gehört, dass es auch immer wieder Ideen gab, für die Wahl zu Hauptverwaltungsbeamt*innen Personen erst ab 40 Jahren zuzulassen. Das fand ich auch sehr spannend. Ich meine, das war in Bayern. Vielleicht können Sie dazu noch etwas sagen.

Prof. Dr. Arne Pautsch: Dazu kann ich Ihnen als Lehrender an der Kaderschmiede für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Baden-Württemberg - so werden wir immer bezeichnet - berichten. In Baden-Württemberg wurde gerade ein 20-jähriger Absolvent zum Bürgermeister gewählt, und das ist kein Einzelfall. Baden-Württemberg hat im bundesweiten Vergleich der Flächenländer die jüngsten Bürgermeisterinnen und Bürgermeister - leider immer noch zu wenige Bürgermeisterinnen. Aber wir arbeiten daran und versuchen, dahingehend Werbung zu machen.

Ich habe dazu keine Zahlen, aber ich habe mehr als eine Bachelor- und auch Masterarbeit betreut, in der es um das Thema „Junge Bürgermeister in Baden-Württemberg“ ging. Was den Gesetzgeber letztlich bewogen hat, das Wahlalter auf 18 Jahre abzusenken, war, dass es schon Realität war, dass sich viele direkt aus den beiden Verwaltungshochschulen um das Bürgermeisteramt beworben haben. Das gilt übrigens auch für andere Leitungsfunktionen in den Kommunalverwaltungen. Nun sind diese in Baden-Württemberg tendenziell etwas kleiner, weil die große Gebiets- und Verwaltungsreform in den 70er-Jahren nicht zu solchen Maßstabsvergrößerungen bei den Gemeinden geführt hat wie in Niedersachsen oder Nordrhein-Westfalen. Aber viele Rathäuser, auch Rathäuser kleinerer Gemeinden, werden bis an die Beigeordnetenspitze, also die weiteren leitenden Beamten auf Zeit, von sehr jungen Absolventen zumeist der Verwaltungshochschulen besetzt. Das ist eine lange Traditionslinie in Baden-Württemberg.

Man kann das natürlich nicht übers Knie brechen und sagen: Das machen wir jetzt in Niedersachsen auch, und dann klappt das schon. Das Alter 18 Jahre bei den Hauptverwaltungsbeamten war auch in Baden-Württemberg nicht unumstritten. Denn man braucht schon ein wenig Erfahrung, um eine Verwaltung leiten zu können. Aber das ist der Hintergrund. In Baden-Württemberg gibt es eine andere Tradition.

Landesjugendring Niedersachsen e. V.

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 2

Anwesend:

- Nils Lüking, Vorstandssprecher
- Adrian Schiebe, Referent für jugendpolitische Grundsatzfragen

Nils Lüking: Vielen Dank für die Einladung in den Ausschuss und dafür, dass wir hier zu den beiden Gesetzentwürfen Stellung nehmen dürfen.

Vielleicht ganz kurz zur Einordnung: Der Landesjugendring ist der Zusammenschluss der Jugendverbände in Niedersachsen. Aktuell haben wir 19 Mitgliedsverbände bzw. Dachorganisationen. Dahinter stehen insgesamt 80 eigenständige Jugendverbände und letztlich etwa 500 000 Mitglieder. Nach § 12 SGB VIII ist eine zentrale Aufgabe der Jugendverbände und ihrer Zusammenschlüsse die Interessenvertretung von jungen Menschen. Dieser Aufgabe kommen wir heute hier sehr gern nach.

In unserer Stellungnahme werden wir uns auf die §§ 36 und 49 NKomVG beschränken, weil diese ganz explizit die Beteiligung von jungen Menschen betreffen.

Grundlegend begrüßt der Landesjugendring die vorgeschlagenen Änderungen und freut sich darüber, dass der Landtag dadurch die politische Beteiligung von jungen Menschen in Niedersachsen stärken und verbessern möchte. Aus unserer Perspektive braucht es an einigen Stellen noch eine kleine Nachschärfung, um dies auch wirklich gut und effizient umsetzen zu können. Das betrifft insbesondere die Frage der Verbindlichkeit der Beteiligung von jungen Menschen.

§ 36 Abs. 1 NKomVG

Es ist sehr sinnvoll, dass hier schon eine Vielfalt von Formaten benannt worden ist. Es muss aber auch klar sein, dass dies keine abschließende Auflistung ist. An dieser Stelle braucht es eine Nachschärfung. Wir haben es gerade schon gehört: Der Begriff „Jugendgemeinderäte“ taucht dort noch auf. Das ist ein Begriff, den wir in Niedersachsen eher nicht kennen. Da ist eine sprachliche Schärfung nötig.

Aus Perspektive des Landesjugendrings fehlt in dieser Auflistung ein ganz entscheidender Punkt, nämlich die Rolle der Jugendverbände und Jugendringe als Interessenvertretungen junger Menschen. Diese sind hier im Sinne von § 12 SGB VIII ebenfalls entsprechend zu berücksichtigen und müssen systematisch einbezogen werden.

Außerdem braucht es eine weitere Klarstellung beim Begriff „Jugendliche“. Es ist unklar, wer überhaupt die Zielgruppe sein soll. Auch darüber wurde hier heute schon diskutiert. Wir regen an, die Begriffsdefinition aus dem SGB VIII zu übernehmen. Dementsprechend wären junge Menschen bis 13 Jahre als „Kinder“ zu bezeichnen, junge Menschen zwischen 14 und 17 Jahren als „Jugendliche“ und junge Menschen bis 27 Jahre als „junge Erwachsene“. Das schafft, glaube ich, an dieser Stelle Rechtsklarheit.

§ 36 Abs. 2 NKomVG

Aus Perspektive des Landesjugendrings ist es wichtig, dass wir hier eine breite Beteiligungslandschaft ermöglichen. Es wäre sinnvoll, auch für junge Menschen ein Initiativrecht zu haben. Idealerweise bräuchte es natürlich gar kein Initiativrecht, weil Kommunen junge Menschen bereits beteiligen. Ich glaube aber, es ist sinnvoll, auch jungen Menschen diese Möglichkeit zu geben. Im Sinne einer breiten Beteiligungslandschaft müsste das Initiativrecht an dieser Stelle aus Perspektive des Landesjugendrings aber breiter aufgestellt werden und sich nicht nur auf Jugendparlamente oder Jugendbeteiligungsgremien beschränken, sondern auch die Möglichkeit zur Beantragung von anderen Beteiligungsformaten umfassen.

Ich war etwas überrascht zu hören, dass die kommunalen Spitzenverbände davon ausgehen, dass alle Anträge auf Einrichtung eines Jugendbeteiligungsgremiums automatisch angenommen werden. Wenn das so ist, freuen wir uns natürlich sehr darüber. Ich glaube aber, dass es trotzdem sinnvoll ist, eine Regelung für den Fall einer Ablehnung zu schaffen, um klarzustellen, wann das wieder beantragt werden kann und mit welchen Begründungen eine Ablehnung zulässig ist.

Die vorgeschlagene Absenkung des Alters für das passive Wahlrecht auf 16 Jahre unterstützen wir. Dem, was Professor Dr. Pautsch gerade gesagt hat, können wir uns voll und ganz anschließen.

Adrian Schiebe: Wir haben in unsere Stellungnahme im Übrigen auch die Absenkung des Alters für das aktive Wahlrecht auf 14 Jahre aufgenommen. Das ist eine grundlegende Forderung des Landesjugendrings und greift auch genau den Punkt auf, den Herr Professor Dr. Pautsch

angesprochen hat. Wir haben in unserer Stellungnahme klar benannt, dass Einschränkungen des Wahlrechts stets einer Begründung bedürfen und bestehende Altersgrenzen regelmäßig überprüft werden sollten. Wir denken, dass man prüfen müsste, ob 14-Jährige heutzutage nicht genauso geeignet wären, solche Entscheidungen zu treffen. Man könnte gegebenenfalls an die Definition des Begriffs „Jugendliche“ anknüpfen und das Wahlalter beim aktiven Wahlrecht entsprechend absenken.

Analog dazu ist die Ausweitung des passiven Wahlrechts auf 16- und 17-Jährige ein logischer Schritt. Laut Studienlage kann man auf jeden Fall davon ausgehen, dass Jugendliche dieses Alters in der Regel in der Lage sind, ihr Handeln und die Konsequenzen daraus so weit zu verstehen, um solche Entscheidungen treffen können. Das hatte Herr Dr. Pautsch bereits angedeutet; es wird vielleicht auch in seiner schriftlichen Stellungnahme auftauchen.

Herr Dr. Schwind hatte vorhin gesagt, dass er in der Vergangenheit viel mit dem Landesjugendring zu tun hatte. Wir sagen aber nicht, dass es ausreicht, wie es bisher ist. Deshalb ist es gut, dass wir hier sitzen und selber sagen dürfen, was der Landesjugendring denkt.

Universität Heidelberg. Institut für Staatsrecht, Verfassungslehre und Rechtsphilosophie

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 3

Anwesend:

- Dr. Claudia Hainthaler

Dr. Claudia Hainthaler: Vielen Dank, dass ich heute hier sein darf. Wir haben uns - berufsbedingt - vor allem mit der juristischen Perspektive beschäftigt und bei den Vorschlägen relativ wenig verfassungsrechtliche Probleme gesehen, rechtspolitische allerdings schon mehr.

§ 45 d Abs. 7 NKWG

Hinsichtlich des geplanten Zwischenverfahrens zur Überprüfung der Verfassungstreue sehen wir tatsächlich ein kleines, aber, wie ich finde, doch bemerkenswertes verfassungsrechtliches Problem. Uns fehlt an dieser Stelle der Rechtsschutz. Auch die bloße Weitergabe von personenbezogenen Informationen ist ein Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, und damit greift auch **Artikel 19 Abs. 4 GG**, also die Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes.

Zutreffend wurde schon angemerkt, dass in Wahlrechtsangelegenheiten grundsätzlich Ex-Post-Rechtsschutz gewährleistet wird. In Niedersachsen besteht aber die Besonderheit, dass es keine Möglichkeit gibt, eine Rechtsverletzung zu rügen, die sich nicht auf das Ergebnis ausgewirkt hat. Das ergibt sich aus **§ 48 Abs. 1 Nr. 2 NKWG**. Das ist zum Beispiel anders bei Bundestagswahlen, bei denen man eine solche Rechtsverletzung zumindest feststellen lassen könnte. Das heißt, wenn die Regelung so eingeführt würde, bestünde die Gefahr, dass der Wahlausschuss, weil unbegründet - mangels vorliegender Anhaltspunkte - Informationen bei der Verfassungsschutzbehörde angefragt werden, zutreffenderweise zu dem Ergebnis kommt: Die Person ist zuzulassen. Aber gegen diesen Vorgang des Anfragens der Informationen ohne vorliegende ausreichende Anhaltspunkte bestünde letztlich kein Rechtsschutz.

Was wir mit Blick auf Artikel 19 Abs. 4 GG problematisch finden, könnte man natürlich einfachrechtlich abfangen. Es gibt auch Bundesländer, die vorab Rechtsschutz über die Verwaltungsgerichte gewährleisten. Dort wurde das dann meist gerichtlich geschaffen und wird zumindest so lange ermöglicht, wie der verwaltungsgerichtliche Rechtsschutz noch rechtzeitig vor der Wahl möglich ist.

§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomVG

Zum **passiven Wahlrecht ab 16 Jahren**: Auch an dieser Stelle sehen wir verfassungsrechtlich keine großen Bedenken, weil wir von einem weiten gesetzgeberischen Spielraum ausgehen. Allerdings sehen wir Spannungen mit Blick auf die geltende Rechtslage. Das Abendland wird nicht untergehen, aber es sind eben doch Friktionen, die zu Problemen führen können und denen man sich, glaube ich, bewusst sein sollte, wenn man so ein Recht schaffen will.

Das betrifft zum einen die elterliche Sorge, insbesondere das Aufenthaltsbestimmungsrecht und das Umgangsbestimmungsrecht. Man denke daran, dass ein unliebsamer Nachbar oder ein Mitglied einer anderen Partei, dem die Eltern nicht zugeneigt sind, an den Sitzungen teilnimmt und man dem eigenen Kind, das aber als Vertreter gewählt ist, den Umgang verbieten will. Zwar untersagt das Kommunalrecht in **§ 54 Abs. 1 Satz 1** eine Behinderung bei der Übernahme oder der Ausübung des Mandats. Die Freiheit des Mandats als solches ist aber, anders als bei Bundestagsmandaten, nicht verfassungsrechtlich abgesichert. Das Elternrecht ist verfassungsrechtlich verankert, das freie Mandat als solches interessanterweise nicht - auch nicht in der Landesverfassung. Man kann natürlich sagen: § 54 ist die speziellere Vorschrift. Andererseits haben wir eine Spannung zwischen Verfassungsrecht, das das Elternrecht als vorrangig ansehen würde, und dem einfachen Recht. Insofern lässt sich diese Problematik meines Erachtens nicht einfachrechtlich auflösen.

Ähnlich ist es mit der Schulpflicht, weil auch diese, anders als das freie Mandat, in der Verfassung verankert ist, nämlich in **Artikel 4 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung**. Auch wenn man in der Praxis davon ausgehen kann, dass die meisten Sitzungen abends stattfinden und die Ausübung des Mandats nicht mit der Schulpflicht kollidiert, kann es natürlich je nach Größe des Gremiums, nach Bedeutung der Sache etc. im Einzelfall doch problematisch sein, und dann ist man als Abgeordneter darauf angewiesen, eine Schulbefreiung in Anspruch zu nehmen, die allerdings im Ermessen des Schulleiters liegt. Auch bei dieser Ausübung des Ermessens kann man sich auf die Freiheit des Mandats beziehen. Aber diese ist, wie gesagt, nur einfachrechtlich gewährleistet, und letztlich gibt es eine schulrechtliche Vorschrift, die erfordert, dass man schulrechtliche Erwägungen zugrunde legt, wenn man dieses Ermessen ausübt. Das heißt, im Zweifel kommt es darauf an, ob man im Sportunterricht, der am Donnerstagnachmittag ist, gerade eine 4 oder eine 2 hat. Das sind natürlich Erwägungen, die meines Erachtens einem Mandatsträger nicht würdig erscheinen, aber es handelt sich um ein Problem, das wir nicht auflösen können, solange wir die Volljährigkeit im BGB und die Schulpflicht so belassen.

Besonders spannend ist das Haftungsrecht. Es wurde mehrfach Baden-Württemberg angesprochen, weil dort das passive Wahlrecht ab 16 Jahren schon existiert. Allerdings kennt das baden-württembergische Kommunalrecht keine Haftung seiner Vertretungsmitglieder. Es gibt keine Norm, die Amtshaftungsansprüche von der Kommune auf die Vertreterinnen und Vertreter überleitet. Anders ist es in Niedersachsen: Hier existiert § 54 Abs. 4. Die Frage ist natürlich, wie häufig dieser in Anspruch genommen wird. Auch an dieser Stelle wird die Welt nicht untergehen, aber es besteht natürlich ein Haftungsrisiko für die Minderjährigen. Nach herrschender Meinung

ist zwar auch insofern die Haftungsprivilegierung nach § 28 Abs. 3 BGB anzuwenden - es kommt also darauf an, ob der minderjährige Vertreter in der betreffenden Situation einsichtsfähig war. Andererseits reden wir hier aber natürlich von ganz anderen Volumina.

Das Spannende ist: Während sich volljährige Abgeordnete eigenständig gegen solche Dinge versichern können, braucht der Minderjährige dafür wieder die Zustimmung der Eltern. Interessant für die Eltern, deren minderjähriges Kind sich auf ein solches Mandat bewirbt, ist: Auch ihnen droht eine Haftung nach § 832 BGB. Es gibt nämlich die Aufsichtspflicht der Eltern. Natürlich reduziert sich diese mit zunehmendem Alter und zunehmender Einsicht der Jugendlichen, aber Gremienarbeit ist manchmal durchaus komplex, und insofern droht auch, dass die Eltern gegebenenfalls haften, falls sie die Gremienarbeit ihrer Kinder nicht hinreichend betreuen, was dem Mandat als solchem auch irgendwie widerstrebt.

Insgesamt sieht man, dass die Rechtsordnung bedauerlicherweise im Moment diese 18 Jahre einfach sehr in sich trägt und es dadurch zu Friktionen kommt. Wie gesagt, das alles ist kein tödliches juristisches Argument gegen dieses Vorhaben, aber es handelt sich eben doch um Aspekte, die man sich vor Augen führen sollte.

Sonst haben wir noch kleinere Anmerkungen, die Sie der schriftlichen Stellungnahme entnehmen können.

Abg. **Nadja Weippert** (GRÜNE): Vielen Dank für Ihren Vortrag, Frau Dr. Hainthaler. Ich bin gelernte Versicherungskauffrau. Es ist zwar schon lange her, dass ich den Job ausgeübt habe, aber ich kann sagen: Ich kenne keine Fälle, in denen wir über so etwas mit unseren Kund*innen diskutiert haben. Denn Kinder und Jugendliche sind über die Eltern grundsätzlich mitversichert, über die Familienversicherung, auch mit Blick auf den Rechtsschutz. Aus meiner Sicht ist das insofern etwas weit hergeholt. Ich weiß auch nicht, wie viele Abgeordnete in kommunalen Vertretungen eine Rechtsschutzversicherung haben. Eine Haftpflichtversicherung hat hoffentlich jede Person. Das ist ein weites Feld.

Ich danke Ihnen, dass Sie uns auf diesen Aspekt hingewiesen haben, aber für mich persönlich wäre das kein Grund, zu sagen: Ich sehe ein Problem darin, und die jungen Leute müssen davor geschützt werden. Ich bin dann eher bei Herrn Professor Dr. Pautsch, bei den Stellungnahmen, die die mehr das Pro als das Kontra sehen. Aber vielleicht können Sie noch einmal sagen, warum Sie den Fokus explizit auf diese versicherungsrechtlichen Fragen gerichtet haben.

Dr. Claudia Hainthaler: Ich habe mich mit den Haftungsfragen beschäftigt, weil ich es spannend fand, dass die Regelungen dazu in Baden-Württemberg anders sind. Ich habe mich einfach nur gefragt, welche Folgen und Konsequenzen sich daraus ergeben und ob man es deswegen vielleicht anders bewerten muss als in Baden-Württemberg. Ich habe den Blick dann noch darauf gelegt, dass man, wie Herr Professor Dr. Pautsch auch schon angesprochen hat, zwar von der allgemeinen öffentlich-rechtlichen Handlungsfähigkeit ausgehen kann - vielleicht sollte man diese wirklich noch explizit normieren -, dass man aber immer diese Überschneidung mit dem Zivilrecht hat. Wie gesagt, es ging mir darum, zu veranschaulichen, wo es Friktionen geben kann, ohne damit zu sagen, dass das Vorhaben an sich nicht funktionieren würde.

Abg. **Nadja Weippert** (GRÜNE): Aber konkrete Fälle sind Ihnen nicht bekannt?

Dr. Claudia Hainthaler: Nein.

Freie Universität Berlin - Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft

Schriftliche Stellungnahme: Vorlage 11

Per Videokonferenztechnik zugeschaltet:

- Prof. Dr. Thorsten Faas

Prof. Dr. Thorsten Faas: Ich danke herzlich für die Einladung und für die Gelegenheit, meine Stellungnahme abzugeben. Das tue ich sehr gern, weil wir uns in verschiedenen Kontexten in der jüngeren Vergangenheit mit dem Thema Wahlalter, sowohl was das aktive, aber auch was das passive Wahlrecht betrifft, beschäftigt haben und ich gern einige Anmerkungen aus Sicht der Politikwissenschaft in die Debatte einbringen möchte.

Ich will das aus empirischer Perspektive tun und das in zweierlei Weise, nämlich einerseits einen Blick auf bestehende Wahlaltersgrenzen in Deutschland, aber auch weltweit werfen, und dann im zweiten Schritt über Sicht, Erfahrungen und Vorkenntnisse junger Menschen, die wir in der jüngeren Vergangenheit im Kontext verschiedener Landtagswahlen, Bundestagswahlen, aber auch Europawahlen befragt haben, berichten.

Mit Blick auf den ersten Punkt - **bestehende Wahlaltersgrenzen** -: Ich konnte leider nicht alle Stellungnahmen meiner Vorredner*innen hören. Ich bin sicher, es ist schon angemerkt worden, aber ich will es trotzdem noch einmal deutlich machen: Es gibt kein einheitliches Wahlalter in Deutschland, es gibt keine irgendwie geartete, natürliche, richtige Wahlaltersgrenze, sondern das sind Abwägungsfragen. Aktuell haben wir in Deutschland einen Flickenteppich. Beim aktiven Wahlrecht gibt es spätestens seit der Entscheidung, die Altersgrenze für die Europawahlen auf 16 Jahre abzusenken, auf nationaler bzw. bundesweiter Ebene beides: 16 Jahre hier, 18 Jahre dort. Sie waren in Niedersachsen die Ersten, die im kommunalen Bereich die Wahlaltersgrenze für das aktive Wahlrecht auf 16 Jahre abgesenkt haben. Es gibt eine breite Vielfalt, und an keiner Stelle gibt es dramatische Berichte über die Folgen einer Absenkung der Wahlaltersgrenze für die jeweilige politische Situation.

Diese Vielfalt spricht also zunächst einmal dagegen, dass es hier um richtig oder falsch geht, sondern das sind Abwägungsfragen, das sind politische Fragen, normative Fragen. Dort besteht aus meiner Sicht - das zeigt auch der Blick auf die internationale Landschaft - einfach ein Ermessensspielraum. Das haben auch meine Vorrednerinnen und Vorredner schon angemerkt. Großbritannien hat jüngst das Wahlalter gesenkt, in Kanada gibt es eine gleichlautende Diskussion. Man sollte an dieser Stelle also nicht so tun, als gäbe es hier eine richtige Antwort.

Mit Blick auf das passive Wahlrecht ist die Situation in Deutschland derzeit noch etwas einheitlicher - sie ist aber auch nicht mehr gänzlich einheitlich. Baden-Württemberg ist hier schon angesprochen worden, und auch von dort wird berichtet, dass die Welt nicht untergegangen ist. Das zeigt, dass dieses Wahlalter nicht in Stein gemeißelt ist. Man könnte auch in der Geschichte zurückgehen. In Deutschland lag das Wahlalter nicht immer bei 18 Jahren, sondern lange Zeit lag das Wahlalter für das aktive Wahlrecht bei 21 Jahren, für das passive Wahlrecht bei 25 Jahren. In der Übergangsphase der 70er-Jahre gab es durchaus auch Fälle, in denen die Volljährigkeit und das Wahlalter sowohl für das aktive als auch für das passive Wahlrecht auseinandergefallen sind. Das ist alles schon einmal da gewesen. Man sollte an dieser Stelle also nicht so tun, als würde hier etwas auf den Weg gebracht werden, das nicht angezeigt wäre oder das man aus

logischen Gründen nicht tun sollte. Mitunter wird zwar dieser Eindruck erweckt, das ist aber sicherlich nicht der Fall.

Zur Verknüpfung mit der Volljährigkeit: Viele sehr spannende Aspekte aus juristischer Sicht sind hier schon genannt worden, aber auch das ist - schauen Sie in entsprechende Gesetzes- bzw. Verfassungstexte - mindestens nicht einheitlich geregelt. Beim Wahlalter für Bundestagswahlen heißt es im Grundgesetz: „wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt“. Dort haben Sie tatsächlich eine explizite Verknüpfung mit der Volljährigkeit. Diese Verknüpfung haben Sie aber beispielsweise für das passive Wahlrecht bei Europawahlen nicht. Dort ist schlicht das Alter von 18 Jahren genannt. Das ist insgesamt einfach ein großer Flickenteppich. Meine Vorrednerin hat es erwähnt: Die Rechtsordnung ist an dieser Stelle nicht sehr einheitlich. Das bestätigt meinen Eindruck als Laie von außen, und das zeigt auch die Tatsache, dass Befürworter*innen wie Gegner*innen auch immer sehr gern auf bestimmte andere Lebensbereiche verweisen, in denen vielleicht eine Grenze von 14, von 16 oder von 18 Jahren gilt.

Lange Rede, kurzer Sinn: Ich will mit dieser Anmerkung und diesem Überblick über bestehende Wahlaltersgrenzen vor allem darauf hinweisen, dass hier vieles möglich ist und wir definitiv nicht davon sprechen können, dass es aus dieser Warte betrachtet ein Richtig oder ein Falsch gäbe.

In Ermangelung von logischen, richtigen oder natürlichen Standards muss dann im nächsten Schritt die substanzielle Frage in den Mittelpunkt rücken, ob es inhaltliche Gründe gibt, die für 16 oder 18 als Wahlaltersgrenze sprechen. Da würde ich zunächst aus gesamtsystemischer - Sie können es auch demokratietheoretischer - Warte betrachtet sagen, dass diese Erweiterung der Allgemeinheit der Wahl grundsätzlich eine gute, begrüßenswerte Sache ist. Wahlen werden dadurch, dass mehr junge Menschen wählen, aber eben auch gewählt werden dürfen, inklusiver bzw. allgemeiner - und das scheint mir per se ein guter Zustand zu sein, den man aus einer solchen demokratietheoretischen Perspektive als erstrebenswert anführen kann.

Das gilt erst recht, wenn man sich anschaut, was Jugendstudien immer wieder zutage gefördert haben - das betrifft die politische Repräsentation -: Junge Menschen vermissen junge Menschen in der Politik, weil sie sich von diesen eigentlich besser vertreten fühlen, als das im Falle von etwas älteren Abgeordneten der Fall ist. Anders gesprochen würde die Absenkung des Wahlalters für das passive Wahlrecht die Distanz zwischen jungen Menschen und der Politik durchaus verringern können. Studien lassen das recht klar erwarten, und auch das ist sicherlich aus gesamtsystemischer Sicht positiv zu bewerten und etwas, was man erst durch eine solche Reform verstärkt auf den Weg bringen könnte. Wir sprechen an ganz vielen anderen Stellen von Quoten - nicht nur mit Blick auf das Geschlecht, sondern beispielsweise auch mit Blick auf einen möglichen Migrationshintergrund. Da geht es aber nur um eine praktische Umsetzung von bestimmten Repräsentationsgedanken. Mit Blick auf 16- und 17-Jährige gibt es hier wirklich eine Barriere, eine formale Hürde, die man mit der geplanten Änderung aus dem Weg räumen würde.

All das ergibt natürlich nur Sinn, wenn 16- und 17-Jährige auch die nötigen Voraussetzungen mitbringen, um in sinnvoller und geeigneter Weise als Abgeordnete tätig sein zu können. Insofern muss man dann tatsächlich die jungen Menschen in den Blick nehmen. Das passiert nicht häufig, wir haben es aber in der jüngeren Vergangenheit im Rahmen von verschiedenen Jugendstudien, die wir in einzelnen Bundesländern oder auch für Deutschland insgesamt durchgeführt haben, immer wieder getan. Die Frage ist dann natürlich - auch das wurde heute schon gesagt -: Wie misst man denn die Reife, die Einsichtsfähigkeit, die Urteilsfähigkeit? Wenn man herausfinden will, was damit genau gemeint ist und wie man das ganz präzise in einer Umfrage erfassen

kann, ist der Blick in die Literatur nicht immer sehr hilfreich. Die Frage nach der Definition von Einsichts- und Urteilsfähigkeit auf einer operativen Ebene bleibt durchaus mal offen.

Wir haben in unseren Studien versucht, das abzubilden, indem wir schlicht nach politischem Interesse, nach politischem Wissen und Informationsverhalten gefragt haben, aber auch, indem wir sehr konkretes politisches Verhalten - Wahlbeteiligung und andere Partizipationsformen sowie Parteiwahl - in den Blick genommen und erfragt haben. An all diesen Stellen - so würde ich die Quintessenz formulieren - konnten wir keine Unterschiede zwischen 16- und 17-Jährigen auf der einen Seite und der nächstälteren, in beiderlei Hinsicht, aktiv wie passiv, wahlberechtigten Gruppe der 18- bis 20-Jährigen feststellen. Wenn man davon ausgeht, dass 18- bis 20-Jährige aktiv wie passiv wählen dürfen, und dann sieht, dass es eigentlich keine Unterschiede zwischen 16- und 17-Jährigen auf der einen Seite und 18- bis 20-Jährigen auf der anderen Seite gibt, kann man daraus durchaus schlussfolgern, dass von dieser Warte aus betrachtet nichts gegen eine Absenkung spricht.

An dieser Stelle vielleicht noch eine kleine Fußnote: Man sollte nicht vergessen, dass selbst jemand, der am Wahltag 16 Jahre alt wird, innerhalb der Legislaturperiode nach zwei Jahren die jetzige Altersgrenze von 18 Jahren erreicht. Es ist in gewisser Weise also nur ein Übergangsphänomen. Auch das spricht gegen die Befürchtung, dass hier die Welt aus den Fugen geraten könnte.

Ein letzter Punkt mit Blick auf das tatsächliche politische Verhalten: Bei Wahlbeteiligungen sehen wir sogar sehr häufig, dass sich 16- und 17-Jährige häufiger beteiligen und regelmäßiger an Wahlen teilnehmen, als es bei 18- bis 20-Jährigen der Fall ist. Wir haben es hier also sogar mit einer politisch aktiveren Gruppe zu tun. Wir haben auch Motive von Wahlentscheidungen erfragt. Es gibt bekanntlich die Erzählung, dass junge Menschen ihre Wahlentscheidungen entweder nicht so ernst nehmen würden, sehr egoistische Wahlentscheidungen treffen würden oder in irgendeiner anderen Weise ein „abweichendes“ Wahlverhalten an den Tag legen würden. Nichts davon können unsere Studien bestätigen. Weder sehen wir eine mangelnde Ernsthaftigkeit noch eine rein egoistische Orientierung, sondern wir sehen auch an dieser Stelle ein politisches Verhalten, das durchaus dem von älteren Gruppen entspricht.

Insofern würde ich in Summe sagen: Es bleibt eine Abwägung. Es handelt sich um eine normative Frage, auf die man unterschiedlich schauen kann. Aber zumindest der Blick auf die Ergebnisse unserer empirischen Studien spricht gegen massive Vorbehalte gegen eine Absenkung des Wahlalters. Die Porträts junger Menschen, die mitunter gezeichnet werden, sind einfach an vielen Stellen nicht richtig, sodass ich persönlich zu dem Schluss kommen würde: Diese allgemeinere Wahl ist sehr erstrebenswert. Gleichzeitig spricht eigentlich nichts gegen die Absenkung, sodass ich das in letzter Konsequenz für eine gute, sinnvolle Sache halte.

Direktor Amtsgericht Bielefeld

Anwesend:

- *Direktor Jens Gnisa*

Jens Gnisa: Ich freue mich sehr, dass ich hier sein darf. Sie fragen sich vielleicht, warum der Direktor des Amtsgerichts Bielefeld hier zu Ihnen spricht. Ich glaube, das habe ich meinem Hintergrund zu verdanken. Ich war lange Bundesvorsitzender des Deutschen Richterbundes in Berlin und bin deswegen auch rechtspolitisch tätig. Vor diesem Hintergrund kommt auch immer wieder die eine oder andere Anfrage, so auch zu diesem interessanten Gesetzentwurf.

Ich möchte mich in meiner Stellungnahme auf **§ 49** konzentrieren. Dessen Inhalt, nämlich das passive Wahlrecht bzw. die Herabsetzung der Altersgrenze auf 16 Jahre, hat schon mein Vorredner in erster Linie angesprochen. Auch ich habe durchaus juristische Bedenken, wie sie teilweise bereits angeklungen sind.

Zunächst zu den Standards. Es ist interessant, dass Herr Professor Dr. Faas gesagt hat, es gebe keine Altersstandards. Das ist richtig, was das aktive Wahlrecht anbelangt. Aber mir wird bei dieser Diskussion immer zu sehr das passive und das aktive Wahlrecht durcheinandergeworfen. Denn beim passiven Wahlrecht gibt es sehr wohl den Standard von 18 Jahren. Es gibt in Europa sogar Länder, in denen die Altersgrenze für das passive Wahlrecht noch deutlich darüber liegt. Selbst die Länder, die das aktive Wahlrecht auf unter 18 Jahre herabgesetzt haben, wie zum Beispiel Österreich, Malta und Griechenland, haben das passive Wahlrecht bei 18 Jahren belassen.

Insofern gibt es meines Wissens nach eigentlich nur eine einzige Ausnahme von dieser Altersgrenze beim passiven Wahlrecht, und zwar das Land Baden-Württemberg, das das im Jahr 2024 eingeführt hat. Mir liegen dazu noch so gut wie keine Auswertungen vor. Das heißt, es gibt eigentlich gar keine Erkenntnisse darüber, wie viele junge Leute zwischen 16 und 18 Jahren es jetzt landesweit in den Parlamenten gibt, wie sie sich in den Ausschüssen platziert haben usw. Denn auch bei den Ämtern und Funktionen, die dann gegebenenfalls zu besetzen sind, gibt es Probleme. Angesichts dessen, dass man schon ein Land quasi als Eisbrecher hat, rege ich an, etwas abzuwarten, um zu schauen, welche Auswirkungen die Regelung in Baden-Württemberg hat.

Der Zweck der Absenkung ist eigentlich zunächst lobenswert: bessere Beteiligung und Repräsentation der jungen Menschen, bessere Abbildung in Bezug auf die Betroffenheit von Entscheidungen - der Bau einer Sportstätte betrifft Jugendliche fast sogar noch mehr als vielleicht etwas Ältere -, die Hoffnung auf mehr Engagement und Bekämpfung von Demokratiemüdigkeit und - auch das ist angesprochen worden - das Zusammenführen von aktivem und passivem Wahlrecht mit Blick auf das Alter. In der Tat hat man in Deutschland immer versucht, drei Dinge zusammenzuführen: aktives Wahlrecht, passives Wahlrecht und die Volljährigkeit. Auf Bundesebene hatten wir - auch das ist schon angesprochen worden - durchaus auch schon einmal die Situation, dass die Altersgrenze für das aktive Wahlrecht unter der Volljährigkeit lag. Anfang der 70er-Jahre, als die Volljährigkeit noch bei 21 Jahren lag, hatte man die Altersgrenze für das Wahlrecht dann auf 18 Jahre heruntergesetzt. Das gab es also in der Geschichte schon einmal. Allerdings betreten wir jetzt beim passiven Wahlrecht insoweit Neuland, als es dies nur in Baden-Württemberg gibt. Das ich möchte ich betonen.

Ich möchte kurz eine Zahl in den Raum werfen. Wenn man in Baden-Württemberg die Diskussion im Vorfeld auswertet, dann muss man feststellen, dass dort vor der jüngsten Wahl nur 1,8 % der Gemeinderatsmitglieder jünger als 25 Jahre waren, was deutlich unter ihrem Anteil in der Bevölkerung liegt. Man müsste hier eigentlich zunächst fragen, warum das so ist. Wenn das so einen Sogeffekt hat, warum ist es dann nicht gelungen, die jungen Menschen zwischen 18 und 25 Jahren in diese Ämter hineinzubringen? Sie sind also auch in dieser Phase deutlich unterrepräsentiert. Ich würde, bevor man die Zone noch einmal ein Stück weiter nach unten absenkt, genauer wissen wollen, warum das so ist.

Die zweite Frage, die man sich rechtspolitisch stellen muss, ist: Beginnen Sie auf der richtigen Ebene? Wir haben eben etwas über das Gutachten von Professor Dr. Thorsten Faas und Juniorprofessor Arndt Leininger gehört. Professor Dr. Faas hat selbst gesagt, dass man eigentlich auf der falschen Ebene arbeite, weil in erster Linie die Bundespolitik für junge Leute interessant ist. Die Europa- und die Klimapolitik oder etwa die Wehrpflicht stehen für die jungen Menschen in der politischen Diskussion im Moment im Vordergrund. Demgegenüber stehen kommunalpolitische Themen zum Beispiel bei einer Schulschließung auch schon einmal im Vordergrund, das will ich nicht von der Hand weisen. Aber dieser Druck, den man jetzt bei der Diskussion über CO₂, die Wehrpflicht usw. verspürt, den vermag man auf dieser Ebene nicht zu spüren. Daraus wird die Schlussfolgerung gezogen, dass man vielleicht doch besser bei der Landes- oder Bundesebene ansetzen sollte. Es gibt auch ein ähnliches Gutachten von Herrn Hauser.

Mein Plädoyer ist insoweit, zunächst die Erfahrungen aus Baden-Württemberg auszuwerten, ehe man diese Reform weiter betreibt.

Ich möchte an dieser Stelle auch noch einmal den Blick - jetzt wird es vielleicht ein wenig juristischer - auf die Zweifel an der Reife lenken. Natürlich gibt es diese Zweifel. Ich glaube, in der Diskussion werden Dinge immer wieder nicht voll umfassend dargestellt. Das haben wir eben auch gesehen. Reife ist mehr als Interesse, Reife ist mehr als Wissen. Reife heißt vielmehr auch, die Folgen des eigenen Tuns abwägen zu können. Dazu bedarf es meiner Meinung nach eines gewissen Erfahrungshorizonts, den man erst erwerben muss. Unser Gesetz geht in Anlehnung an die Volljährigkeit nach wie vor davon aus, dass dieser Erfahrungshorizont bei wesentlichen Entscheidungen durchgängig erst ab 18 Jahren gegeben ist. Verwechseln Sie bitte nicht Interesse und Wissen mit Reife. Reife ist wesentlich mehr, insbesondere wenn man wie beim passiven Wahlrecht als Abgeordneter letztendlich auch Verantwortung für Dritte übernehmen möchte.

Dann gibt es juristische Bedenken, die auch schon genannt worden, beispielsweise Kollisionen mit dem Elternrecht. Natürlich tragen wir damit Streit in die Familie. Das meiste wird man lösen können - rein praktisch, aber auch juristisch. Ich nenne ein ganz plakatives Beispiel: Können Eltern sagen, dass der Jugendliche um 22 Uhr zu Hause sein muss und dann die Ausschusssitzung zu verlassen hat? Das wird durchaus diskutiert. Ich glaube, dass das aus juristischer Sicht nicht verlangt werden kann, weil in diesem Moment sozusagen das Recht des Abgeordneten vorgeht. Aber es gibt natürlich Konstellationen, in denen sich der Widerspruch zwischen Mandatsausübungsrecht und Erziehungsrecht der Eltern nicht auflösen lässt, beispielsweise wenn sich die Eltern dazu entscheiden, umzuziehen. Dann erlischt das Mandat, sie nehmen auf diese Weise also letztlich Einfluss auf das Mandat. Ich unterstelle niemandem, dass er umzieht, um politisch Einfluss zu nehmen, aber man kann das nicht ausschließen.

Daran merkt man, dass bis zu einem Alter von 18 Jahren letztlich das Elternrecht zieht, und es zu Konstellationen kommen kann, in denen das Mandat am Ende doch nicht ausgeübt werden kann. Es kann für einen jungen Abgeordneten also schwierig werden, das Mandat frei auszuüben, wenn es noch diese Kollision mit dem Elternrecht gibt, und die freie Mandatsausübung wird in **§ 54 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes** richtigerweise garantiert.

Auch mit dem Jugendschutz gibt es eine Kollision. Nun will ich nicht sagen, dass Ratsarbeit Arbeit im eigentlichen Sinne ist, aber natürlich gibt es dort einen Wertungsbruch. Schauen Sie zum Beispiel auf das Jugendarbeitsschutzgesetz! Es besagt, dass Jugendliche eigentlich nur von 6 bis 20 Uhr arbeiten dürfen. Sicherlich gilt es hier nicht unmittelbar, aber das Wertungsgefüge ist gleichwohl vorhanden. Der 17-jährige Azubi aus der Stadtverwaltung darf nicht vorn sitzen, nimmt er aber das Ratsmandat wahr, dann darf er denselben Sachverhalt aus dem Plenum heraus bearbeiten. Das ist juristisch möglich, aber es ist natürlich ein Wertungswiderspruch, das kann man nicht von der Hand weisen. Und der Jugendschutz, der bekanntlich in vielen Gesetzen normiert ist, geht eigentlich noch viel weiter. Man möchte die Jugendlichen auch vor Entscheidungen schützen, die sie in diesem Moment vielleicht noch nicht überblicken können.

Die Kollision mit der Schulpflicht ist bereits genannt worden. Das will ich nicht noch einmal ausführen. Es gibt auch Kollisionen, die zu Wertungswidersprüchen mit Blick auf die Volljährigkeit führen. Ich nenne ein Beispiel, das sich juristisch lösen lässt, aber trotzdem einen Wertungswiderspruch darstellt: Eine Stadt möchte eine gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft gründen, legt dafür das Fundament und bestimmt, welche Familien anmieten können usw. Der Jugendliche darf das dann im Rat mit beschließen, aber er darf die Wohnung, die er sozusagen ein Stück weit als Vermieter zur Verfügung stellt, nicht anmieten. Das lässt sich, wie gesagt, juristisch überbrücken. Es ist keine juristische Hürde, an der das ganze Gesetz mit Sicherheit scheitern würde, aber es ist ein Wertungswiderspruch, wenn man sozusagen auf der einen Seite des Vertrages sein darf, auf der anderen Seite aber nicht.

Womit man aber letztlich auch juristisch in ganz große Schwierigkeiten kommt, ist, dass man Mitglieder zweiter Klasse schafft. Ich nenne das Beispiel der Mitgliedschaft in Aufsichtsräten von Aktiengesellschaften und GmbHs. In § 100 des Aktiengesetzes heißt es ausdrücklich, dass man dafür volljährig bzw. unbeschränkt geschäftsfähig sein muss. Ähnliche Konstellationen gibt es auch in anderen Bereichen, zum Beispiel beim Amt des ehrenamtlichen stellvertretenden Bürgermeisters. Auch dort - ich glaube, auch darin sind wir uns einig - müsste man letztlich volljährig sein. Insofern schaffen wir eben doch Abgeordnete zweiter Klasse - ich muss es leider so hart formulieren -, weil diese Abgeordneten eben nicht alles dürfen und deswegen nicht das volle Spektrum abdecken können, das ein Abgeordneter letztlich abdecken können muss.

An dieser Stelle kommen wir dann in einen großen Wertungswiderspruch und vielleicht auch wirklich in juristisch ernsthafte Probleme, weil es nämlich den Grundsatz der Gleichheit des Mandates gibt: Alle Mandate sollen gleichwertig sein, alle Abgeordneten sollen die gleichen Rechte haben. Das kann man an dieser Stelle juristisch nicht mehr gewährleisten, solange diese Normen auf Bundesebene vorhanden sind.

Wie gesagt, die meisten Probleme, die ich mit diesem Gesetzentwurf bezogen auf die Herabsetzung des passiven Wahlrechtes habe, lassen sich vielleicht juristisch - Stichwort „Wertungswidersprüche“ - überspielen. Aber an einigen Stellen sind es dann doch relativ schwerwiegende Bedenken, die man vielleicht auch erwägen sollte. Das spricht noch einmal mehr dafür, zunächst die Erfahrungen aus Baden-Württemberg abzuwarten und auszuwerten.

Abg. **Nadja Weippert** (GRÜNE): Vielen Dank für Ihre Stellungnahme, Herr Gnisa, und dafür, dass Sie uns gesagt haben, wo Sie Bedenken aus rechtlicher Sicht haben und wo Sie Widersprüche sehen.

Beim Arbeitsschutzrecht habe ich ein wenig aufgehört. Warum? Weil das kommunale Abgeordnetenamt grundsätzlich ein Ehrenamt ist, und auch ich als ehrenamtliche Bürgermeisterin würde manchmal vielleicht gern sagen, dass ich aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht eine Pause machen müsste, aber das ist dann vielleicht nicht möglich. Das ist also grundsätzlich ein Graubereich, weil wir hier über ehrenamtliche Mandate reden. Ich nehme das mit, aber das sehe ich tatsächlich nicht als das Hauptproblem.

Die Schwierigkeiten mit Blick auf die Mandatsausübung und die Geschäftsfähigkeit hat vorhin auch schon Herr Professor Dr. Pautsch erklärt. Das wissen wir, und wir werden auch die Frage, wie wir das nachschärfen können, damit es rechtlich sicher ist, mitnehmen.

In einer Sache muss ich Ihnen komplett widersprechen. Aus meiner Sicht beginnt Demokratie vor Ort. Dort beginnt sie auch für jungen Menschen, und zwar, wenn sie nicht mit dem Bus von A nach B fahren können, sie von ihren Eltern abhängig sind und nicht selbstständig entscheiden können, wann sie wohin fahren, wenn das Schwimmbad schließt, weil die Kommune beschlossen hat, sie will das Schwimmbad nicht mehr, sondern dort ein Neubaugebiet ausweisen, oder wenn es keine Spielplätze oder keine Möglichkeiten, um sich zu treffen, gibt. Das alles sind Dinge, bei denen Jugendliche vor Ort gern mitbestimmen möchten. Probleme wie Kriege, die gerade geführt werden, oder Entscheidungen, die zum Beispiel zur Schuldenbremse getroffen werden, sind vielleicht in den Medien präsent, aber wenn man sich mit Jugendlichen unterhält - mein Sohn ist 15 Jahre alt -, stellt man fest, dass sie ganz andere Themen haben, zu denen sie vielleicht gern ihr Wort erheben und worüber sie vielleicht auch gern abstimmen würden.

Ich sehe durch die vorgesehene Neuregelung das Glas für die Jugendlichen eher halbvoll. Im Moment ist es leer. Auch die Vertreter der Jugendverbände haben gesagt, dass es ihnen lieber ist, ein halbes Mandat bzw. ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht zu haben als gar keines. Meist gilt das auch nur für eine kurze Zeit. Herr Professor Dr. Faas hat auch gesagt, dass es in einer Wahlperiode von fünf Jahren meist nur ein kurzer Zeitraum wäre, in dem das zutrifft.

Insofern vielen Dank für Ihre Einwände. Wir müssen uns in der Tat rechtlich absichern. Aber ich glaube, dass es genau richtig ist, jetzt auf kommunaler Ebene anzufangen und eben nicht auf Bundesebene.

Jens Gnisa: Sie haben sicherlich recht. Natürlich gilt das Arbeitsschutzgesetz nicht, aber es bringt natürlich Wertungen mit sich, die man auch im Hinterkopf haben sollte. Es ist keine juristische Hürde, die man mit diesem Gesetzentwurf nicht nehmen könnte. Ich wollte nur einmal auf die unterschiedliche Wertung hinweisen.

Soweit Sie dafür plädiert haben, gerade durch die Absenkung des Alters für das passive Wahlrecht junge Menschen mehr einzubeziehen, kann ich sagen, dass das zunächst einmal eine politische Erwägung ist, die sicherlich nicht von der Hand zu weisen ist. Ich habe aber letztlich nicht meine Meinung geäußert, sondern Studien zitiert. Das sind Aussagen von Wissenschaftlern. Einen Wissenschaftler haben wir hier auch gehört. Alles andere ist dann eher ein Stochern im Nebel. Ich bin Vater von drei Kindern und kann insofern nachvollziehen, was Sie sagen. Wir müssen uns dann allerdings überlegen, ob das nicht eher ein punktuell Interesse ist. Sie würden

jetzt vielleicht antworten: Ja, aber gerade über das punktuelle Interesse holt man diese Leute ab. - Auch das kann ich nachvollziehen. Aber ich habe zitiert. Insofern würde ich die beiden wissenschaftlichen Studien, die dieses Zitat hinterlegen, gern noch nachreichen.

Abg. **Stephan Bothe** (AfD): Vielen Dank für den hervorragenden Vortrag, Herr Gnisa. Ich fand Ihre Argumente zur Herabsetzung der Altersgrenze mehr als einleuchtend.

Ich habe noch eine Frage zur Prüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen bzw. zur Nichtzulassung von Kandidaten durch den Wahlausschuss. Ich weiß nicht, ob Sie sich auch mit diesem Gesetzentwurf beschäftigt haben. Die Wahlausschüsse sollen die Möglichkeit bekommen, den Verfassungsschutz hinzuzuziehen und einen Kandidaten, wenn etwas gegen ihn vorliegt, auf dieser Grundlage auszuschließen. Ich stelle Ihnen die gleiche Frage, die ich in diesem Zusammenhang auch den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände gestellt habe: Würden Sie als Richter es nicht richtig finden, wenn der Rechtsweg vor der Wahlzulassung oder Nichtzulassung gesetzt werden würde, also dass ausgeschlossene Kandidaten nicht erst nach der Wahl die Möglichkeit zur Klage hätten, sondern schon vor der Wahl, sodass man auch Rechtssicherheit für die Wahl gewährleisten würde?

Jens Gnisa: Ich kann die Frage sehr gut verstehen. Ich möchte an dieser Stelle auch nicht kneifen, ich muss aber ganz offen sagen, dass ich mich auf diesen Teil nicht explizit vorbereitet habe, sondern mich ganz bewusst auf das passive Wahlrecht konzentriert habe. Ich habe mich darauf nicht so vorbereitet, als ich jetzt spontan darauf antworten könnte, und ich möchte auch nichts Falsches sagen. Wenn es gewünscht wird, könnte ich aber im Nachgang noch etwas dazu liefern.

Vors. Abg. **Doris Schröder-Köpf** (SPD): Vielen Dank, dass Sie das anbieten. Ihre Expertise wird hier niemand ablehnen. Es wäre schön, wenn wir das noch von Ihnen erhalten könnten

Niedersächsischer Landeswahlleiter

Anwesend:

- Landeswahlleiter *Markus Steinmetz*

LWL **Markus Steinmetz**: Vielen Dank, dass Sie mir die Möglichkeit geben, Stellung zu den beiden Gesetzentwürfen zu nehmen. Vieles, was ich auf meinem Zettel habe und was Sie vermutlich auch schon in meiner schriftlichen Stellungnahme gelesen haben, ist bereits gesagt worden. Deswegen konzentriere ich mich jetzt auf Dinge, die hier zwar vielleicht auch schon erwähnt wurden, die ich Ihnen - gerade weil ich jetzt die Ehre habe, diese Anhörung abzuschließen - aber gern noch einmal mit auf den Weg geben möchte.

Dazu gehört aus meiner Sicht tatsächlich vor allen Dingen der zeitliche Faktor. Wir haben mehrfach gehört, dass es nie gut ist, unmittelbar vor Wahlen noch Wahlgesetze zu ändern. Allerdings denke ich, dass es bei den meisten Regelungsentwürfen überhaupt kein Problem wäre, wenn sie noch vor der Wahl Gesetzeskraft erlangen würden, weil sie meist wahlorganisatorische Punkte betreffen - also den Maschinenraum der unmittelbaren Wahldurchführung - und eigentlich wenig Außenwirkung haben. Vieles greift auch auf, was die kommunale Wahlorganisation schon seit Langem fordert. Insofern finde ich vieles ausdrücklich unterstützenswert und finde es auch gut, dass es umgesetzt werden soll.

Trotzdem bitte ich Sie, im Blick zu behalten, dass wir gerade im Hinblick auf das geänderte Verfahren zur Prüfung der Verfassungstreue jetzt wirklich schnell eine Entscheidung brauchen. Wenn ich einen Wunsch äußern dürfte, würde ich anregen, über diese Regelung im April-Plenum zu entscheiden. Ich nenne Ihnen auch den Grund: Die kommunalen Wahlleitungen müssen ihre Wahlbekanntmachung spätestens am 120. Tag vor der Wahl veröffentlichen. Das ist der 16. Mai 2026. In dieser Wahlbekanntmachung wird dann abschließend dazu aufgefordert, Wahlvorschläge einzureichen. Sie richtet sich an die Wahlvorschlagsträger, aber auch an die Bewerberinnen und Bewerber. In dieser Wahlbekanntmachung werden auch die Fristen genannt, und da der vorliegende Entwurf sinnvollerweise die Regelung enthält, die Einreichungsfrist für die Kandidatinnen und Kandidaten für die Direktwahlen etwas vorzuziehen, damit sich der Zeitraum für die Überprüfung verlängert, würde ich es sehr begrüßenswert finden, wenn diese veränderte Frist schon in der Wahlbekanntmachung vom 16. Mai enthalten wäre. Der 16. Mai ist das Fristende, bis dahin muss die Wahlbekanntmachung spätestens erfolgen, und weil bekannt ist, dass dieser Entwurf eine geänderte Frist beinhaltet, warten einige Kommunen warten dieses Gesetzgebungsverfahren noch ab.

Als Landeswahlleiter habe ich bei der Information der kommunalen Wahlorganisation auch darauf hingewiesen, dass ich davon ausgehe, dass diese Änderung kommen wird. Deswegen haben viele Kommunen die Wahlbekanntmachung noch nicht veröffentlicht. Ich halte es für sehr wünschenswert, dass diese neue Frist schon enthalten sein kann, wenn die Wahlbekanntmachungen dann fristgerecht erfolgen.

Vieles, was ich Ihnen sonst noch mit auf den Weg geben wollte, können Sie schriftlich nachlesen.

Zur Neugestaltung des Verfahrens zur Prüfung der Wählbarkeit, in der es um die **Überprüfung der Verfassungstreue** geht: Ich begrüße ausdrücklich, dass der Gesetzentwurf überhaupt die Frage adressiert, ob die kommunalen Wahlorgane eigentlich flächendeckend dazu in der Lage sind, diese im Einzelfall wirklich schwierige Frage zu klären, und die Möglichkeiten der kommunalen Wahlausschüsse zur Überprüfung dieser Frage thematisiert. Das sind durchaus Dinge, über die genauer nachzudenken sich lohnt.

Wählbarkeitsvoraussetzungen wie das Alter und ein ordnungsgemäßes Aufstellungsverfahren usw. sind formale Dinge. Das können die kommunalen Wahlausschüsse beurteilen. Aber im Hinblick auf ihre Zusammensetzung und die Kürze der Zeit ist gerade die Frage nach der Verfassungstreue bzw. dem unzweifelhaften Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes im Einzelfall wirklich nicht einfach zu beantworten.

Ich finde deshalb den Vorschlag, die Sachkompetenz der Kommunalaufsicht einzubeziehen, sinnvoll und sehr praxisgerecht. Im Übrigen ist das keine Regelabfrage, sondern nur für den Fall gedacht, dass es vor Ort Zweifel gibt. Es muss ein konkreter Zweifel aufseiten des Wahlausschusses bzw. der Wahlleitung vorliegen. Ich finde es auch sehr gut, dass beides genannt ist. Denn die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter bekommt den Wahlvorschlag im Vorfeld auf den Tisch, und wenn dieser Person etwas zur Kenntnis gekommen ist, was für Zweifel sorgt, dann ist es natürlich sehr sinnvoll, die Zeit zu nutzen und entsprechend auch schon die Kommunalaufsicht einzubinden und nicht erst bis zur Sitzung des Wahlausschusses zu warten.

Wichtig ist aus meiner Sicht auch, dass die Entscheidung am Ende immer bei dem kommunalen Wahlorgan bleibt. Es ist ein ganz wesentlicher Grundzug unseres Wahlsystems - der durch diese Neuregelung sinnvollerweise auch nicht verändert wird -, dass die Entscheidung über die

Zulassung eines Wahlvorschlages - und im Einzelfall auch über die Nichtzulassung - das kommunale Wahlorgan, also der kommunale Wahlausschuss, auf Grundlage der Hinweise, die es von der Kommunalaufsicht und gegebenenfalls auch vom Verfassungsschutz dazu bekommen hat, trifft.

Herr Bothe, ich will einen Punkt ausdrücklich aufgreifen. Die Unterstellung, dass die kommunalen Wahlausschüsse von den Parteien gesteuert werden, muss ich wirklich - - -

(Abg. Stephan Bothe [AfD]: Sie stellen sie!)

- Ja, aber Sie haben unterstellt, dass sie nicht objektiv sein können, weil dort die Parteien vertreten sind. Wenn Sie die Unabhängigkeit der Wahlorgane infrage stellen, dann stellen Sie unser ganzes demokratisches Wahlsystem infrage. Mir sind aus der Praxis keine Hinweise bekannt, die mich daran zweifeln lassen, dass die Wahlausschüsse ihre Entscheidung wirklich auf der Grundlage der Unterlagen und der Erkenntnisse, die vor Ort vorliegen, und nicht parteipolitisch treffen. Nicht umsonst - das sage ich als Vorsitzender des Landeswahlausschusses, und das zieht sich über alle Ebenen - wird vor jeder Sitzung ausdrücklich auf die parteipolitische Neutralität und die Unabhängigkeit der Wahlorgane hingewiesen. Das wird auch in Zukunft so sein, daran habe ich überhaupt keinen Zweifel. Die Möglichkeiten, sich Kenntnisse von anderen Behörden, die zur Aufklärung bestimmter Sachverhalte erforderlich sind, einzuholen, stärkt am Ende auch die Entscheidungsgrundlage der Wahlausschüsse. Insofern begrüße ich das sehr.

Vorhin kam noch kurz - das hatte ich noch gar nicht in meine schriftliche Stellungnahme aufgenommen - die Frage nach dem Rechtsschutz. Diese kann man natürlich stellen, gerade wenn es um eine so schwerwiegende Entscheidung wie die Nichtzulassung einer Kandidatin oder eines Kandidaten geht. Auf der anderen Seite muss man ganz klar sagen, dass es auch höchststrichlerlich als mit dem Rechtsstaatsprinzip völlig vereinbar angesehen wird, dass eine Wahlüberprüfung im Nachhinein erfolgt.

Allerdings ist auch klar, dass es, wenn es einen eklatanten Rechtsverstoß im Zusammenhang mit der Nichtzulassung eines Wahlvorschlages geben sollte, wegen dem davon auszugehen wäre, dass es im Rahmen einer Wahlprüfung zur Wiederholungswahl kommen würde, einstweiligen Rechtsschutz geben würde. Wir haben im Zuge der rheinland-pfälzischen und der nordrhein-westfälischen Kommunalwahl gesehen - dort hat man, soweit ich weiß, auch keine Überprüfungsmöglichkeit zwischen Einreichung der Wahlvorschläge, Zulassung und Druck der Stimmzettel -, dass einstweiliger Rechtsschutz beantragt worden ist. Das war auch in Ludwigshafen der Fall. Das Verfahren ist anerkannt. Das sagt auch unser OVG in Lüneburg.

Im Extremfall, wenn wirklich eine Entscheidung droht, die offensichtlich rechtswidrig ist, gibt es also die Möglichkeit des einstweiligen Rechtsschutzes als Ausnahme von dem Grundsatz, dass Wahlen erst im Nachhinein überprüft werden können. Das sind Ausnahmefälle, aber diese Möglichkeit gibt es. Insofern halte ich es nicht für erforderlich, noch eine Prüfungsinstanz einzuziehen, weil rein wahlpraktisch gesehen die Zeit, die in dieser Phase zur Verfügung steht, extrem knapp ist. Im Interesse einer ordnungsgemäßen Wahldurchführung sollte man versuchen, ein Wahlverfahren nicht unnötig in die Länge zu ziehen. Im Übrigen glaube ich, dass sich das System bewährt hat.

Letztlich müssen wir uns alle darüber klar werden, dass sich materiell-rechtlich überhaupt nichts an unserem Rechtssystem ändert. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 80 standen schon immer genau so im Gesetz und mussten von den kommunalen Wahlausschüssen überprüft werden. Wenn man jetzt fragt, ob das nicht vielleicht rein praktisch hin und wieder eine Überforderung dieser Gremien bedeutet, dann ist es aus meiner Sicht konsequent, zu überlegen, welche Möglichkeiten es innerhalb dieser knappen Fristen noch gibt, die Fachkompetenz anderer Stellen in die Entscheidung einzubeziehen.

Über die Frage nach der **Altersgrenze für das passive Wahlrecht** haben wir viel gehört. Auch in meiner schriftlichen Stellungnahme, Herr Professor Dr. Pautsch, geht es um die Allgemeinheit der Wahl. Alles, was diese einschränkt, ist rechtfertigungsbedürftig. Das ist letztlich Sache des Gesetzgebers. Dazu will ich mich auch gar nicht weiter äußern. Aber ich finde es richtig und gut, dass Sie von dem ursprünglichen Vorhaben, das schon für die kommende Kommunalwahl gelten zu lassen, Abstand nehmen. Insofern sehe ich dort auch keine grundsätzlichen Probleme.

Vielleicht noch eine Sache zu dem Gesetzentwurf in der **Drucksache 19/9622**: Dort geht es um die Möglichkeit, die Position als **Ersatzperson** zu behalten, auch wenn man, nachdem der Nachrückfall eingetreten ist, zunächst gesagt hatte, das käme im Moment nicht infrage. Ich habe das, was der Gesetzentwurf vorsieht, im Hinblick auf die Unmittelbarkeit der Wahl lange Zeit wirklich skeptisch gesehen, weil so die einzelne Bewerberin bzw. der einzelne Bewerber Einfluss darauf nimmt, wann sie oder er dann tatsächlich zum Zuge kommt. Auf der anderen Seite sind Entscheidungen der Kandidatinnen und Kandidaten jederzeit ausgenommen vom Unmittelbarkeitsgrundsatz. Jede und jeder Abgeordnete kann jederzeit das Mandat niederlegen, und genauso kann auch eine Ersatzperson aus welchen Gründen auch immer auf ihr Anwartschaftsrecht verzichten.

Weil Sie das Ganze subsidiär ausgestalten wollen, das heißt, dass Sie es so regeln wollen, dass die Person, die einmal verzichtet, sich sozusagen wieder am Ende anstellen muss und zunächst die gesamte Liste abzarbeiten ist, gebe ich meine ursprünglichen Bedenken auf - auch wenn ich sage, dass es wahlrechtlich keine unmittelbare Notwendigkeit für diese Regelung gibt. Denn nach meinem Kenntnisstand ist das Erschöpfen von Listen jedenfalls kein flächendeckendes Problem. Aber es gibt - das haben Sie auch in Ihren Gesetzentwurf geschrieben - unterschiedliche Lebenssituationen, die eventuell nicht fünf Jahre andauern, sondern kürzere Zeit. Rechtliche Bedenken sehe ich nicht und auch nicht die von den kommunalen Spitzenverbänden formulierte Skepsis hinsichtlich eines Bürokratieaufbaus usw. Die kommunalen Wahlleitungen führen bekanntlich diese Listen, und ich kann Ihnen sagen: Das bekommen sie hin.

Abg. **Stephan Bothe** (AfD): Ich möchte zurückweisen, dass jemand, wenn er die Zusammensetzung eines Wahlausschusses kritisiert, damit das ganze demokratische Wahlsystem infrage stellt. Die Wahlausschüsse könnten auch anders zusammengestellt werden, würde man die Rechtslage verändern. Wir ändern auch jetzt in diesem Verfahren die Rechtslage. Dadurch wird aber nicht das ganze demokratische Wahlsystem infrage gestellt, sondern es wird angepasst.

Fakt ist: Die Wahlausschüsse werden von den Parteien bestückt. Ich selbst habe als Vorsitzender meines Kreisverbandes bereits Briefe bekommen, und wir bestücken die Wahlausschüsse mit unseren Mitgliedern, und das machen alle anderen Parteien auch. Das ist vielleicht auch gar nicht die Hauptproblematik. Die Problematik ist eigentlich vielmehr, dass die Wahlausschüsse auf der einen Seite die Kompetenz gewinnen - ich nenne es so; Sie können es auch das Instrument oder die Möglichkeit nennen -, bei jedem Kandidaten den Verfassungsschutz

hinzuziehen - sei es richtig oder sei es falsch -, und es auf der anderen Seite - das haben Sie ausgeführt - keine rechtlichen Möglichkeiten des Kandidaten gibt, vor der Wahl vernünftig dagegen vorzugehen.

Der verhinderte Bürgermeisterkandidat Joachim Paul in Rheinland-Pfalz hat bekanntlich keinen einstweiligen Rechtsschutz vor der Wahl bekommen. Er ist von Gericht zu Gericht gezogen, und er wurde überall darauf hingewiesen, dass er nach der Wahl zu klagen hat. Das passiert jetzt auch gerade, und unter Umständen, wenn das Verfahren erfolgreich zu Ende geführt wird, muss die Wahl wiederholt werden. Das ist eigentlich auch ein sehr unzureichendes Verfahren. Darum geht es uns in diesem Zusammenhang, und darum geht es mir heute.

LWL Markus Steinmetz: Nur ganz kurz zur Besetzung der Wahlausschüsse: Die Mitglieder werden von der jeweiligen Wahlleitung auf Vorschlag der Parteien ernannt. Das ist richtig, aber es ist ein Gremium von Wahlberechtigten und keines von Parteivertreterinnen und -vertretern.

Ich habe zugestanden, dass man durchaus überlegen könnte - längerfristig; das wird jetzt nicht in der Kürze der Zeit gehen -, noch eine Prüfinstanz im Hinblick auf die Zulassung von Wahlvorschlägen vorzusehen. Sie müssen aber auch einbeziehen, dass die Wahlvorschläge nicht in zu großem Abstand vor der Wahl aufgestellt werden sollen. Dadurch ist natürlich das Verfahren im Hinblick auf den Wahltermin zeitlich sehr begrenzt. Irgendwann müssen die Stimmzettel gedruckt werden, und bis dahin muss feststehen, ob jemand als Kandidatin oder Kandidat zugelassen ist oder auch nicht. Aus meiner Sicht ist bisher in keinem Bundesland eine Regelung gefunden worden, die dieses Problem wirklich auflöst. Es gibt einige Bundesländer, die erst wählen lassen und dann die Verfassungstreue prüfen. Dann wird jemandem, der schon durch die Wahl legitimiert ist, gegebenenfalls das Amt nicht übertragen.

Das sind schwierige grundsätzliche Fragen, mit denen sich eigentlich alle, die auf unterschiedlichen Ebenen für das Wahlrecht zuständig sind, auseinandersetzen müssen. Eine wirklich völlig überzeugende Lösung, die auch die wahlrechtlichen Fristen im Auge behält, ist jedenfalls mir nicht bekannt. Wohlgedenkt ist es Ultima Ratio, jemanden nicht zur Wahl zuzulassen. Ich werde auch über meine Wahlerlasse sehr darauf hinwirken, dass niemand leichtfertig nicht zur Wahl zugelassen wird. Das muss wirklich wasserdicht sein und auch Gewähr bieten, dass es auch einer rechtlichen Überprüfung nach der Wahl standhält. An dem grundsätzlichen Verfahren, wahlrechtliche Entscheidungen nach der Wahl zu überprüfen, würde ich jetzt aber auf keinen Fall Hand anlegen wollen.

Abg. Julius Schneider (SPD): Herr Bothe und andere interessierte Kreise versuchen hier regelmäßig den Eindruck zu erwecken, dass es jetzt der Normalfall sein soll, dass jede Kandidatin und jeder Kandidat für das Amt eines Hauptverwaltungsbeamten vom Verfassungsschutz und von der Kommunalaufsicht im Innenministerium überprüft wird. Das ist explizit nicht der Fall.

Ich möchte gern Ihnen, Herr Steinmetz, danken, dass Sie das in Ihrer Stellungnahme auch noch einmal ganz eindeutig klargestellt haben. Der Regelfall wird das gleiche Verfahren bleiben, das wir schon jetzt kennen, und es wird nur im Ausnahmefall zu dieser zusätzlichen Überprüfung kommen und damit eine Unterstützung für die Leute vor Ort geben, die nicht hinreichend diesbezüglich ausgebildet sind.

Wenn man nun Unheil prophezeiend und falsche Informationen verbreitend durch die Lande zieht, kann das den einen oder anderen ein wenig verunsichern. Deswegen ist meine freundliche Bitte, dass, wenn wir das so verändern, an die Kommunen noch einmal kommuniziert wird, dass sie genauso handeln können wie bisher und dass das auch der Grundsatz dieses Gesetzentwurfs ist. Ich bin von kommunaler Seite durchaus schon angesprochen worden, weil man dort ein wenig verunsichert war und nicht wusste, wie die Neuregelung gemeint ist. Ich denke, wir könnten uns auf allen Ebenen viel unnötige Arbeit sparen, wenn wir das noch einmal entsprechend kommunizieren. Ich glaube, dann geht das Verfahren auch gut so durch.

LWL **Markus Steinmetz**: Ich greife das gern noch einmal auf, denn ich glaube tatsächlich - darauf haben auch die kommunalen Spitzenverbände hingewiesen -, dass die kommunalen Wahlorgane Leitlinien und eine Handreichung benötigen. Die Fragen, die dort im Einzelfall zu beantworten sind, sind in der Tat herausfordernd. Ich bereite mich entsprechend in enger Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen vom Beamtenrecht und vom Verfassungsschutz darauf vor, den kommunalen Wahlorganen und natürlich auch den Kommunalaufsichten, die potenziell ebenfalls betroffen sein werden - das beinhaltet im Übrigen auch die Kommunalaufsicht im Innenministerium -, Material an die Hand zu geben, damit allen bewusst ist, welche Kriterien überhaupt einschlägig sind und welche nicht, um zu verhindern, dass jemand zu Unrecht nicht zur Wahl zugelassen wird. Das wäre aus meiner Sicht tatsächlich der Worst Case; das müssen wir alle gemeinsam verhindern.

Tagesordnungspunkt 8:

Terminangelegenheiten

Der **Ausschuss** bespricht planerische Details seiner parlamentarischen Informationsreise nach Brüssel vom 20. bis 22. April 2026 sowie zum Besuch der Messe Interschutz am 4. Juni 2026.

Prognose des Gesamtverteilkontingents Schutzsuchende – April 2026 bis einschließlich September 2026

Die Berechnung der Prognose des Gesamtverteilkontingents erfolgt vorwiegend auf Grundlage der Bevölkerungszahl und unter Berücksichtigung bestehender Über- und Unterquoten bei der Aufnahme. Die Verteilung auf die Gemeinden und Stadtteile innerhalb der Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt in eigener Zuständigkeit. Die Höhe des Verteilkontingentes kann sich durch die tatsächliche Zugangssituation verändern.

Das vergangene Gesamtverteilkontingent weist Über und Unterquotenquoten auf, welche in das neue Gesamtverteilkontingent übertragen wurden. Daher ergibt die Summe der in der Tabelle hinterlegten Aufnahmeverpflichtungen nicht 7.000. Kommunen, die durch eine Überquote im letzten Verteilkontingent ihre Aufnahmeverpflichtung bereits vorerfüllt haben, haben – mit Ausnahme von sogenannten Anspruchsfälle – keine Personen aufzunehmen.

Gebietskörperschaft	Aufnahmesoll Stichtag 01.04.2026 (unter Anrechnung von Unter- und Überquoten)
Braunschweig, Stadt	87
Salzgitter, Stadt*	369
Wolfsburg, Stadt	198
Gifhorn	306
Göttingen (neu) ohne Stadt Göttingen einschl. Osterode am Harz	0
Göttingen, Stadt	151
Goslar	4
Helmstedt	149
Northeim	201
Peine	127
Wolfenbüttel	163
Hannover, Region ohne LHH	809
Hannover, Landeshauptstadt	798
Diepholz	0
Hameln-Pyrmont	150
Hildesheim	354
Holz Minden	50
Nienburg (Weser)	40

Schaumburg	200
Celle	222
Cuxhaven	330
Harburg	428
Lüchow-Dannenberg	0
Lüneburg	361
Osterholz	160
Rotenburg (Wümme)	346
Heidekreis	0
Stade	310
Uelzen	0
Verden	223
Delmenhorst, Stadt	72
Emden, Stadt	69
Oldenburg, Stadt	0
Osnabrück, Stadt	49
Wilhelmshaven, Stadt	0
Ammerland	198
Aurich	337
Cloppenburg	225
Emsland	321
Friesland	134
Grafschaft Bentheim	128
Leer	259
Oldenburg	204
Osnabrück	0
Vechta	0
Wesermarsch	150
Wittmund	37

* Aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der Stadt Salzgitter verpflichtet sich die Stadt Salzgitter bis 30.09.2026 zur Aufnahme von 200 Geflüchteten pro Jahr. Die Verteilung von Geflüchteten darüber hinaus wird angesichts der besonderen Situation vor Ort vorläufig ausgesetzt. Die dadurch entstehende Unterquote ist nach Ablauf der Maßnahme abzubauen.